

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1999

über die Definitionen der Erhebungsmerkmale, die Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Ausnahmen von den Definitionen sowie die Regionen und Bezirke im Hinblick auf die Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3875)

(2000/115/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/377/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 werden eventuelle Änderungen der Liste der Erhebungsmerkmale und der Begriffsbestimmungen für diese Erhebungsmerkmale wie auch die Änderung der Abgrenzungen der Regionen, der Erhebungsbezirke und anderer Gebietseinheiten nach dem Verfahren des Artikels 15 der genannten Verordnung festgelegt, das heißt durch Kommissionsentscheidung nach Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses.
- (2) Die Ergebnisse der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 571/88 vorgesehenen Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe stimmen nur dann für den gesamten Bereich der Europäischen Gemeinschaft überein, wenn die in der Merkmalsliste enthaltenen Begriffe einheitlich verstanden und angewendet werden.
- (3) Die Liste der Erhebungsmerkmale wurde zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/377/EG im Hinblick auf die Grunderhebung 1999/2000 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe; die Entscheidung 89/651/EWG

der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/418/EG⁽⁴⁾, legt die im Rahmen der Strukturserhebungen für den Zeitraum 1988 bis 1997 anzuwendenden Definitionen, die Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in bestimmten Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen von den Definitionen sowie die Regionen und Erhebungsbezirke fest. Infolgedessen ist die Entscheidung 89/651/EWG anzupassen und zu ergänzen.

- (4) Der Merkmalsliste wurden neue Variablen hinzugefügt; durch die Weiterentwicklung der Landwirtschaft wurde eine Überarbeitung der Definitionen verschiedener alter Variablen erforderlich; Anhang I der vorliegenden Entscheidung enthält daher eine neue Liste mit Definitionen im Hinblick auf die Strukturserhebungen der Gemeinschaft nach 1997.
- (5) Die Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebes Bezug genommen wird, und die Liste der wegen besonderer Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen von den Gemeinschaftsdefinitionen bedürfen ebenfalls der Überarbeitung; diese überarbeiteten Listen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der zulässigen Ausnahmen von der Liste der Definitionen sind in Anhang II und III der vorliegenden Entscheidung aufgeführt.
- (6) Der Zusammenhang zwischen der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) und den für die Zwecke der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe verwendeten Regionen und Bezirken muß besser verdeutlicht werden; es ist angebracht, diese Regionen und Bezirke in einem getrennten Anhang IV zu der vorliegenden Entscheidung festzulegen.

⁽¹⁾ ABL L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 168 vom 13.6.1998, S. 29.

⁽³⁾ ABL L 391 vom 30.12.1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 177 vom 5.7.1997, S. 26.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den nach 1997 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 571/88 durchgeführten statistischen Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind die in Anhang I aufgeführten Gemeinschaftsdefinitionen, zusammen mit den dazugehörigen Erläuterungen und Beispielen, zu verwenden.

Artikel 2

Die Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebs Bezug genommen wird, findet sich in Anhang II.

Artikel 3

Angesichts der besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten sind Ausnahmen von den Gemeinschaftsdefinitionen zugelassen. Diese werden in Anhang III aufgeführt.

Artikel 4

Das Verzeichnis der Regionen und Bezirke für die Zwecke der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, auf das in der Definition des Erhebungsbezirks in Anhang I Bezug genommen wird, ist in Anhang IV enthalten.

Artikel 5

Im Hinblick auf die nach 1997 durchgeführten Erhebungen wird die Entscheidung 89/651/EWG aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. November 1999

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR LISTE DER MERKMALE, DIE NACH 1997 FÜR
GEMEINSCHAFTSERHEBUNGEN ÜBER DIE STRUKTUR DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE
ANZUWENDEN SIND**

(I = Definitionen; II = Erläuterungen)

LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEB

- I. Technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die landwirtschaftliche Produkte erzeugt. Zusätzlich kann der Betrieb auch andere (nichtlandwirtschaftliche) Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.
- II. 1. Der landwirtschaftliche Betrieb ist also durch folgende Tatbestände definiert:
- 1.1. Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Als „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ im Sinne dieser Erhebung gelten die im Anhang II aufgeführten Produkte.
- 1.2. Einheitliche Betriebsführung
- Eine einheitliche Betriebsführung liegt auch dann vor, wenn diese von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt wird.
- 1.3. Technisch-wirtschaftliche Einheit
- Diese ist in der Regel gekennzeichnet durch den gemeinsamen Einsatz von Arbeitskräften und Produktionsmitteln (Maschinen, Gebäude, Grund und Boden usw.).
2. Sonderfälle:
- 2.1. a) Wenn ein Betrieb aus steuerlichen oder anderen Gründen auf mehrere Personen aufgeteilt ist oder
- b) wenn mehrere (vorher selbständige) Betriebe in der Hand eines einzigen Betriebsinhabers vereinigt wurden,
- handelt es sich um einen einzigen Betrieb, wenn jeweils eine einheitliche Betriebsführung und eine technisch-wirtschaftliche Einheit gegeben sind.
- 2.2. Altenteilsland, das sich der frühere Betriebsinhaber bei Übergabe des Betriebs an den Betriebsnachfolger (Erbe, Pächter usw.) vorbehalten hat,
- a) wird dem Betrieb des Betriebsnachfolgers zugerechnet, wenn es von diesem mitbewirtschaftet wird und wenn hierbei in der Regel dieselben Arbeitskräfte und Produktionsmittel wie für den übrigen Teil des Betriebs eingesetzt werden;
- b) wird dem Betrieb des Altenteilers zugerechnet, wenn dieser es in der Regel mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet.
- 2.3. Als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Erhebung gelten auch, soweit sie die sonstigen obengenannten Kriterien zur Definition eines Betriebs erfüllen,
- a) die Haltung von Bullen, Ebern, Ziegen- und Schafböcken zu Zuchtzwecken, Gestüte, Brüteereien,
- b) die landwirtschaftlichen Betriebe von Forschungsanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, religiösen Gemeinschaften, Schulen, Strafanstalten,
- c) die landwirtschaftlichen Betriebsteile gewerblicher Unternehmen,
- d) die aus Dauergrünland, gärtnerischen Nutzflächen oder anderen Flächen bestehenden Gemeindebetriebe, sofern sie von der Gemeindeverwaltung bewirtschaftet werden (z. B.

durch die Aufnahme von Pensionsvieh, d. h. die Versorgung von Vieh anderer Eigentümer gegen ein festes Entgelt). Hierzu werden jedoch nicht gerechnet

- aufgeteiltes Gemeindeland (C/03),
- verpachtetes Gemeindeland (C/02).

2.4. Nicht als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Erhebung gelten

- a) Reit- und Rennställe, in denen keine Pferdezucht betrieben wird,
- b) Tierpensionen,
- c) Viehhandlungen, Schlachthöfe und dgl. (in denen keine Viehhaltung betrieben wird).

2.5. „Einzelproduktgemeinschaften“ werden als von den sie bildenden Betrieben unabhängige, selbständige landwirtschaftliche Betriebe erfaßt, wenn sie im wesentlichen mit eigenen Produktionsmitteln (und nicht überwiegend mit denen der Mitgliedsbetriebe) bewirtschaftet werden. Einzelproduktgemeinschaften sind dadurch charakterisiert, daß die beteiligten Betriebe jeweils einen einzelnen Betriebszweig zur gemeinsamen Bewirtschaftung (z. B. eine gemeinschaftliche Obstanlage oder einen gemeinschaftlichen Viehstall) ausgegliedert haben („Teilfusion“).

A. GEOGRAPHISCHE LAGE DES BETRIEBS

II. Der Gesamtbetrieb wird mit allen seinen Angaben dem Erhebungsbezirk und der Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke zugeordnet, in dem/der der Betriebssitz liegt (A/01).

Der Betriebssitz wird entsprechend den in den Mitgliedstaaten geltenden, dokumentierten Regelungen definiert.

A/01 Erhebungsbezirk

- I. Die geographische Lage eines jeden Betriebs wird durch einen Code beschrieben, der Land, Region und Erhebungsbezirk angibt.
- II. Die Regionen und Bezirke für die Zwecke der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind in Anhang IV aufgeführt.

A/01 a) *Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke*

- I. Im Rahmen der Vollerhebung 1999/2000 ist die geographische Lage durch einen zusätzlichen Code zu beschreiben, der die Gemeinde oder die Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke angibt und zumindest eine Aggregation der Erhebungsergebnisse nach „Zielgebieten“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94⁽²⁾, ermöglicht, gegebenenfalls im Sinne neuerer Rechtsvorschriften über ähnliche, zu einem späteren Zeitpunkt definierte Gebiete, wie sie im Rahmen der Durchführung von Aufgaben der Strukturfonds gelten.
- II. Die Mitgliedstaaten teilen Eurostat mit, zu welchem Zielgebiet die einzelnen Gemeinden oder Gebietseinheiten unterhalb der Erhebungsbezirke gehören. Wenn die Grenzen zwischen verschiedenen Gebieten die Gemeinde oder die Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke teilen, so werden alle Betriebe in der Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke dem Gebiet zugeordnet, das den größten Anteil an der Fläche der Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke hat.

Die verwendeten Codes für die Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke entsprechen den Ebenen 4 oder 5 der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). Können diese Codes nicht übermittelt werden, so teilen die Mitgliedstaaten statt dessen für jeden einzelnen Betrieb einen Code mit, aus dem hervorgeht, in welchem Zielgebiet der Betrieb liegt. Diese Informationen beziehen sich auf die Situation am 30. Juni 1999, werden aber erneut übermittelt, wenn sich die im Rahmen der Strukturfonds verwendete Gebietseinteilung zu einem späteren Zeitpunkt ändert.

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 1.

- A/02 **Benachteiligtes Gebiet**
- I. Gebiete, die zum Zeitpunkt der Erhebung als benachteiligt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates⁽¹⁾ (und gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften) bezeichnet wurden und in der Gemeinschaftsliste für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 übermittelt — aufgeführt sind.
- II. Liegt der Betrieb nur zum Teil in einem benachteiligten Gebiet, so richtet sich seine Klassifizierung nach dem Gebiet, in dem sich der größere Teil des Betriebs befindet.
- A/02 a) *Berggebiet*
- I. Gebiete, die zum Zeitpunkt der Erhebung als Berggebiete im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 bezeichnet wurden und in der Gemeinschaftsliste für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 übermittelt — aufgeführt sind.
- II. Liegt der Betrieb nur zum Teil in einem benachteiligten Gebiet, so richtet sich seine Klassifizierung nach dem Gebiet, in dem sich der größere Teil der Betriebsfläche befindet.
- B. **RECHTSPERSÖNLICHKEIT UND VERWALTUNG DES BETRIEBS (am Tag der Befragung)**
- B/01 und B/02 **Betriebsinhaber (rechtlich und wirtschaftlich für den Betrieb verantwortliche Person)**
- I. Der Betriebsinhaber ist diejenige natürliche Person, Gruppe natürlicher Personen oder juristische Person, für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird und die rechtlich und wirtschaftlich für den Betrieb verantwortlich ist, d. h. die die wirtschaftlichen Risiken der Betriebsführung trägt. Der Betriebsinhaber kann Eigentümer, Pächter, Erbpächter, Nutznießer oder Treuhänder sein. Alle Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (einer Personengesellschaft), die an den landwirtschaftlichen Arbeiten im Betrieb beteiligt sind, gelten als Betriebsinhaber.
- II. Die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung wird entsprechend den in den Mitgliedstaaten geltenden, dokumentierten Regelungen definiert.
- Der Betriebsinhaber kann die Befugnis, Entscheidungen über die laufenden täglichen Finanzierungs- und Produktionstätigkeiten im Rahmen der Betriebsführung zu treffen, oder Teile dieser Entscheidungsbefugnis an einen Betriebsleiter abgetreten haben.
- Im Falle der Teilpacht (siehe Position C/03) gilt der Teilpächter und nicht der Grundbesitzer als Betriebsinhaber.
- B/01 a) und b) *Natürliche Person*
- I. Eine natürliche Person im Sinne dieser Rubrik kann entweder eine Einzelperson (alleiniger Betriebsinhaber) oder eine Gruppe von Einzelpersonen (Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb) sein.
- II. Die Unterscheidung der Betriebsinhaber nach „natürlichen“ und „juristischen“ Personen ist von Bedeutung für die Einteilung der Betriebe in folgende Gruppen:
- Betriebe, deren Inhaber
- a) eine natürliche Person und der alleinige Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist;
- b) eine Gruppe von natürlichen Personen ist, die eine Gruppe von Gesellschaftern in einem „Gruppenbetrieb“ (einer Personengesellschaft) darstellen;
- c) eine juristische Person ist.
- Die Gesetze einiger Mitgliedstaaten behandeln eine „juristische“ Person (Gesellschaft) aus steuerlichen und/oder rechtlichen Gründen wie eine „natürliche“ Person oder eine Gruppe „natürlicher“ Personen.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1.

Dabei handelt es sich im allgemeinen um Unternehmen jeglicher Art, in denen ein Mitglied oder alle Mitglieder unbeschränkt persönlich für die Schulden des Unternehmens haften. In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten eine solche „juristische“ Person den Klassen „alleinige Betriebsinhaber“ oder „Gruppenbetriebe“ zuordnen.

- B/01 a) *Natürliche Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist*
- I. Eine natürliche Einzelperson, die Inhaber eines Betriebs ist, welcher nicht durch eine gemeinsame Betriebsführung oder ähnliche Vereinbarungen mit Betrieben anderer Betriebsinhaber verbunden ist.
- II. Dieser Betriebsinhaber kann alle den Betrieb betreffenden Entscheidungen selbst treffen.

Ehegatten oder enge Familienangehörige, die gemeinsam einen Betrieb besitzen oder gepachtet haben, sind im allgemeinen als Inhaber eines einzigen unabhängigen, von einem alleinigen Betriebsinhaber geführten Betriebs zu betrachten.

Auch zwei unverheiratet zusammenlebende Partner werden als Ehegatten behandelt, wenn sie im jeweiligen Mitgliedstaat rechtlich als solche anerkannt werden.

Unter alleinigen Betriebsinhabern sind unter anderem zu verstehen: Geschwister, Erbengemeinschaften usw., sofern sie keine Vereinbarung getroffen haben und nach den Gesetzen des Mitgliedstaates nicht steuerlich und/oder rechtlich als Gruppenbetriebsinhaber oder als rechtliche Einheit behandelt werden.

Eine Gesellschaft (juristische Person), die Eigentum einer einzigen natürlichen Person ist und vom Mitgliedstaat als natürliche Person behandelt wird (siehe Definition der „natürlichen Person“), gilt als Betrieb mit einem alleinigen Betriebsinhaber.

Hat nur eine einzige Person die volle rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb, so gilt sie als alleiniger Betriebsinhaber, auch wenn der Betrieb ansonsten die Kriterien eines Gruppenbetriebs erfüllt.

- B/01 b) *Eine oder mehrere natürliche Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind*
- I. Eine oder mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafter in einer Gruppe natürlicher Personen einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen, gepachtet haben oder auf andere Weise gemeinsam führen oder die ihre einzelnen Betriebe gemeinsam so führen, als handele es sich um einen einzigen Betrieb. Ihre Zusammenarbeit wird entweder gesetzlich oder durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- II. Eine Gesellschaft (juristische Person), die Eigentum von mehr als einer natürlichen Person ist und vom Mitgliedstaat als natürliche Person behandelt wird, gilt als Gruppenbetrieb.

Mitgliedstaaten, für die die Erfassung der Variablen B/01 b) fakultativ ist, sammeln alle Informationen über alle Betriebe, deren Betriebsinhaber natürliche Personen nach der Variablen B/01 a) sind, ungeachtet dessen, ob es sich um „Gruppenbetriebe“ in der nachstehenden Definition handelt. Für diese Mitgliedstaaten wird, wenn in einem Betrieb zwei oder mehrere natürliche Personen die Funktion des Betriebsinhabers haben, nur eine als solcher eingetragen (z. B. die Person, die den größeren Teil des Risikos trägt oder die den Betrieb überwiegend leitet. Falls diese Kriterien es nicht ermöglichen, den Betriebsinhaber zu bestimmen, sollte ein anderes Kriterium, z. B. das Alter, herangezogen werden).

- B/01 c) *Juristische Person*
- I. Rechtliche Einheit, die keine natürliche Person, jedoch Träger der normalen Rechte und Pflichten einer Einzelperson ist, also beispielsweise in eigenem Namen klagen und verklagt werden kann (allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit).
- II. Juristische Personen können Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein. Zu ihnen zählen unter anderem:
- Staat, Regionen, Gemeinden usw.,
 - die Kirche und kirchliche Einrichtungen,
 - sonstige öffentliche oder halböffentliche Einrichtungen ähnlicher Art,

- alle gewerblichen Unternehmen mit Ausnahme der unter B/01 a) und b) genannten, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich Genossenschaften,
- alle Aktiengesellschaften (Unternehmen, die aktienrechtliche Anteile ausgeben),
- Stiftungen (Einrichtungen, die bereitgestellte Mittel für bestimmte, oft soziale oder wohltätige Zwecke verwalten),
- gemeinnützige Organisationen mit beschränkter Haftung,
- alle sonstigen Unternehmen ähnlicher Art.

B/01 d) *Zahl der Gesellschafter*

- I. Zahl der Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (einer Personengesellschaft), die sich die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb teilen und an den landwirtschaftlichen Arbeiten im Betrieb beteiligt sind.

B/01 e) *Familienangehörige*

- I. Die Familienangehörigen des Betriebsinhabers sind im allgemeinen der Ehegatte, Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie und sonstige Verwandte (einschließlich angeheiratete Verwandte und Adoptivkinder) sowie die Geschwister des Betriebsinhabers oder seines Ehegatten.
- II. Die Betriebsinhaber selbst zählen nicht zu den Familienangehörigen.

B/01 f) *Wie viele Mitglieder der Familien der Gesellschafter der Gruppe (Personengesellschaft) arbeiten auf dem Betrieb?*

- I. Zahl der Familienangehörigen der Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (einer Personengesellschaft), die im Betrieb landwirtschaftliche Arbeiten (gemäß der Definition in Abschnitt L) auf einer vollzeitlichen oder teilzeitlichen Basis verrichten. Ob sie ein Arbeitsentgelt erhalten oder nicht, spielt dabei keine Rolle.
- II. Die für diese Familienangehörigen zu erhebenden Arbeitskräftedaten werden unter L/04 „Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte“ oder L/05 + L/06 „Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte“ ausgewiesen.

B/02 **Betriebsleiter**

- I. Die natürliche Person (Personen), die für die laufenden täglichen Finanzierungs- und Produktionstätigkeiten im Rahmen der Betriebsführung verantwortlich ist (sind).
- II. Der Betriebsleiter ist meistens, aber nicht immer mit dem Betriebsinhaber, der eine natürliche Person ist, identisch. Alle Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb, die an den landwirtschaftlichen Arbeiten im Betrieb beteiligt sind, sind auch als Betriebsleiter zu betrachten.

Wenn der Betriebsinhaber nicht gleichzeitig Betriebsleiter ist, hat er eine andere Person mit der Leitung des Betriebs beauftragt oder hierzu angestellt. Diese Person kann beispielsweise ein Familienangehöriger (B/02 a) oder der Ehegatte (B/02 b) des Betriebsinhabers sein, aber auch eine Person ohne verwandtschaftliche Beziehung zum Betriebsinhaber.

Wenn der Betriebsinhaber alleiniger Inhaber oder eine juristische Person ist, kann es nur einen einzigen Betriebsleiter geben.

Mitgliedstaaten, für die die Erfassung der Variablen B/01 b) fakultativ ist, sammeln alle verlangten Informationen über die Betriebsleiter so, als sei nur eine einzige Person Betriebsleiter. Sollten in diesen Mitgliedstaaten mehrere Personen für die laufende und tägliche Führung des Betriebs verantwortlich sein, wird diejenige als Betriebsleiter erfaßt, die den größten Beitrag zur Betriebsführung leistet. Falls dieser Beitrag gleichmäßig verteilt ist, können das Alter oder andere, ähnliche Kriterien herangezogen werden.

- B/03 **Landwirtschaftliche Berufsbildung der Betriebsleiter**
- Pro Person wird nur ein Ausbildungsniveau erfaßt.
- Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung*
- I. Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb.
- Landwirtschaftliche Grundausbildung*
- I. Jede abgeschlossene Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule der unteren Stufe und/oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten Ausbildungsstätte (einschließlich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftlicher Technologie und verwandter Fachrichtungen).
- II. Hierzu zählt auch eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre.
- Umfassende landwirtschaftliche Ausbildung*
- I. Jede abgeschlossene, einer Zeitdauer von mindestens zwei Jahren vollzeitlicher Ausbildung nach Ende der Pflichtschulzeit (siehe L/01 bis L/06 „Ende der Schulpflicht“) entsprechende Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule, Hochschule oder Universität in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandten Fachrichtungen.
- B/04 **Besteht für den Betrieb eine landwirtschaftliche Buchführung für Zwecke der Betriebsleitung?**
- I. Die landwirtschaftliche Buchführung muß zumindest aus systematischen und regelmäßigen Aufzeichnungen aller laufenden Einnahmen und Ausgaben bestehen, deren Abschluß am Ende der Rechnungsperiode zur Bestimmung des Betriebsgewinns führt.
- II. Eine Buchführung liegt auch dann vor, wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten zwölf Monate vor der Erhebung begonnen wurde.
- Die landwirtschaftliche Buchführung kann als Entscheidungsgrundlage für die Betriebsleitung dienen; sie kann außerdem zur Aufstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung führen.
- Nicht als „Buchführung“ gelten:
- gelegentliche Eintragungen gewisser Vorgänge in Tage- oder Taschenbücher,
 - Rentabilitätsberechnungen (auf Einnahmen und Ausgaben beschränkt) für einzelne landwirtschaftliche Betriebszweige,
 - Zusammenstellungen von Angaben, die ausschließlich fiskalischen Zwecken dienen.
- C. **BESITZVERHÄLTNISSE UND BETRIEBSFLÄCHENZERSPLITTERUNG**
- C/01 bis C/03 **Landwirtschaftlich genutzte Fläche**
- I. Gesamtheit der vom Betrieb selbstbewirtschafteten Flächen an Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten, die Eigentum des Betriebsinhabers sind, von ihm gepachtet wurden (einschließlich Teilpacht) oder ihm unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden.
- II. Besitzverhältnisse — Sonderfälle:
1. Im Fall einer als unabhängiger Betrieb behandelten „Einzelproduktgemeinschaft“ (siehe „Landwirtschaftlicher Betrieb“, Ziffer 2.5) beziehen sich die Angaben über die Besitzverhältnisse der gesamten der Einzelproduktgemeinschaft zugeordneten landwirtschaftlichen Fläche auf den für sie angegebenen Betriebsinhaber (B/01).

2. Im Fall von Flächen in gemeinschaftlichem Besitz oder in gemeinschaftlicher Pacht und Bewirtschaftung mehrerer Betriebe, die nicht zu „Einzelproduktgemeinschaften“ gehören, beziehen sich die Angaben über die Besitzverhältnisse auf den Betriebsinhaber, der diese Flächen überwiegend bewirtschaftet.

C/01 **Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Eigentum**

- I. Landwirtschaftliche Flächen des erhobenen Betriebs, die Eigentum des Betriebsinhabers sind und von ihm bewirtschaftet werden. Hierzu gehören auch Flächen, die vom Betriebsinhaber in Nutznießung, Erbpacht oder in gleichwertigen Besitzformen bewirtschaftet werden.
- II. Deputatland zählt zum abgebenden Betrieb, sofern es nicht vom Empfänger (Deputant) mit eigenen Produktionsmitteln bewirtschaftet wird.

Altenteilsland (siehe „Landwirtschaftlicher Betrieb“, Ziffer 2.2), zählt zu dem Betrieb, mit dem zusammen es normalerweise bewirtschaftet wird und dessen Arbeitskräfte und Produktionsmittel im allgemeinen hierfür eingesetzt werden.

Anteilsrechte an gemeinschaftlichem Weideland, wie z. B. an Gemeinde- oder Genossenschaftsweiden oder an nicht aufgeteilter Allmende, bleiben dagegen außer Betracht. (Diese Flächen werden in dieser Erhebung nicht berücksichtigt, da sie keine betriebseigenen Flächen sind.)

C/02 **Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Pacht**

- I. Flächen, die vom Betrieb gegen ein im voraus fest vereinbartes Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) gepachtet sind und über die ein (mündlicher oder schriftlicher) Pachtvertrag besteht. Eine Fläche wird jeweils nur einem Betrieb zugeordnet. Wird eine Fläche während des Bezugsjahres an mehrere Betriebe verpachtet, so wird sie in der Regel dem Betrieb zugeordnet, der sie während des Bezugsjahres am längsten gepachtet hat.
- II. Bei den gepachteten Flächen kann es sich handeln um:
- die Pacht ganzer Betriebe,
 - zugepachtete Einzelgrundstücke.

Pachtflächen werden niemals dem Betrieb des Eigentümers der Flächen zugewiesen, sondern stets dem des Pächters. Auf diesen Flächen gehaltene Tiere gehören dem Betrieb, der im Besitz der Tiere ist.

„Familienpachtungen“, das sind Flächen oder Betriebe, die vom Betriebsinhaber von Familienangehörigen (als Verpächter) zugepachtet werden, sind einbezogen, wenn diese Flächen vom befragten Betrieb bewirtschaftet werden. Flächen eines anderen Betriebs, über die der Betriebsinhaber als Gegenleistung für eine Arbeitsleistung verfügt, sind bei diesem einbezogen, wenn es sich nicht um Deputatland handelt. (Im Gegensatz zum Deputatland, das in der Regel in die Fruchtfolge des abgebenden Betriebs einbezogen ist, legt der Pachtvertrag nicht nur eine bestimmte Flächengröße, sondern auch die Belegenheit und Abgrenzung der Flächen fest.)

Weiterverpachtete Pachtflächen werden dem Betrieb des Unterpächters zugeordnet, da sie nicht zu den vom befragten Betrieb bewirtschafteten Flächen gehören.

C/03 **Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilpacht oder in anderen Besitzformen**

a) *Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilpacht*

- I. Flächen (gegebenenfalls ein ganzer Betrieb), die im Zusammenwirken zwischen dem Verpächter und dem Teilpächter auf der Grundlage eines (schriftlichen oder mündlichen) Teilpachtvertrags bewirtschaftet werden. Die Produktion (im wirtschaftlichen oder physischen Sinne) wird nach einem vereinbarten Anteilsatz zwischen ihnen aufgeteilt.

- II. Hierzu gehören u. a.:
- „Colonia parziaria“ (ganze Betriebe)
- in Form eines ganzen Betriebs: Ein Betrieb ist vom Bereitstellenden einem Familienvorstand unter folgenden Bedingungen übergeben worden: Derselbe mußte sich verpflichten, mit Hilfe seiner Familie den Betrieb zu bewirtschaften, einen Teil der Kosten zu tragen und die Ernte mit dem Bereitstellenden in einem bestimmten Verhältnis zu teilen.
- b) *Landwirtschaftlich genutzte Flächen in anderen Besitzformen*
- I. Besitzformen, die nicht unter C/01 bis C/03 a) genannt sind.
- II. Hierzu gehören u. a.:
1. Flächen,
- die dem Betriebsinhaber in seiner Eigenschaft als Beamter oder Angestellter (Förster, Geistlicher, Lehrer usw.) von seinem Dienstherrn zur Bewirtschaftung überlassen sind („Dienstland“);
 - die dem Betrieb von der Gemeindeverwaltung oder anderen Institutionen zugeteilt sind (aufgeteilte Allmende) — nicht zu verwechseln mit einem Weiderecht auf einer nicht aufgeteilten Allmende;
2. Flächen, die der Betrieb unentgeltlich bewirtschaftet (z. B. Flächen aufgelöster Betriebe, die vom befragten Betrieb bewirtschaftet werden);
3. „Colonia parziaria“ (Teilstücke)
- in Form von Teilstücken: Es werden nur ein oder mehrere Feldstücke übergeben, die unter den gleichen Bedingungen wie unter Buchstabe a) bewirtschaftet werden.
- C/04 Zahl der Teilstücke, aus denen die landwirtschaftlich genutzte Fläche besteht**
- I. Ein Teilstück ist ein Stück Land eines Betriebs, das allseitig von anderen Flächen (Land, Wasser, Straßen, Wäldern usw.) umgeben ist, die nicht zu dem betreffenden Betrieb gehören.
- II. Ein Teilstück kann aus einem Feld oder mehreren benachbarten Feldern bestehen. Ein Feld ist ein Stück Land innerhalb eines Teilstücks, das vom Rest des Teilstücks durch leicht erkennbare Grenzlinien getrennt ist, wie z. B. Wege, Gräben, Bäche, Hecken. Ein Feld kann aus einem oder mehreren Feldstücken bestehen. Ein Feldstück ist das ganze Feld oder ein Teil davon, auf dem eine bestimmte Kultur oder eine Mischung von Kulturen angebaut ist.
- C/05 Bewirtschaftungssysteme und -methoden**
- C/05 a) *Ökologischer Landbau*
- I. Es sind Informationen darüber zu erheben, ob der Betrieb Landwirtschaft unter Einhaltung bestimmter Standards und Vorschriften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission⁽²⁾, oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften über den „ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel“ bzw. der entsprechenden gemeinschaftlichen oder nationalen Vorschriften für die ökologische Tierhaltung betreibt.
- II. Die Verordnung enthält harmonisierte Rechtsvorschriften über die Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die als Produkte aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen. Nach den Bestimmungen der Verordnung muß die Erzeugung in einer Betriebseinheit erfolgen, die hinsichtlich ihrer Anbauflächen, Produktionsstätten und Lagerplätze eine von jeder anderen Einheit, die nicht nach den Produktionsregeln des ökologischen Landbaus arbeitet, deutlich getrennte Einheit darstellt. Dies bedeutet im allgemeinen, daß der Anbau im gesamten Betrieb auf dieses Verfahren umgestellt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 12.

- C/05 b) *Sonstige Bewirtschaftungssysteme oder -methoden mit geringem Input*
- I. Nach anerkannten Leitlinien durchgeführte, nicht unter C/05 a) fallende Bewirtschaftungssysteme oder -methoden, die darauf abzielen, umweltverträgliche Anbauverfahren anzuwenden, d. h. möglichst wenig Produktionsmittel und insbesondere wenig Dünge- und Pflanzenschutzmittel einzusetzen.
- II. Hierunter fallen extensive Bewirtschaftungssysteme mit geringem Betriebsstoffinput (andere als ökologischer Landbau), die beispielsweise unter der Bezeichnung „integrierte Landwirtschaft“ oder „integrierte Produktion“ bekannt sind. Hierzu gehören auch landwirtschaftliche *Methoden*, die, ohne sich auf das gesamte Bewirtschaftungssystem zu erstrecken, biologische Kontrollen oder besondere Regelungen für eine reduzierte Nährstoffbewirtschaftung beinhalten. Die anerkannten Leitlinien oder Grundsätze sollten eindeutig definiert und auf eine wesentliche Verringerung des Betriebsstoffeinsatzes ausgerichtet sein. Sie können von nationalen oder regionalen Behörden, der Internationalen Organisation für biologische Kontrollen (IOBC), von Erzeugergenossenschaften, Händlern oder Verbrauchern usw. festgelegt werden.
- C/05 c) *Umweltrelevante Prämien oder Beihilfe für Landwirte*
- I. Prämien oder Beihilfen, die dem Betrieb im Rahmen einer Beihilferegelung eines Mitgliedstaates gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/95 der Kommission⁽²⁾, oder gegebenenfalls gemäß neueren Rechtsvorschriften gezahlt werden.
- II. Die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 betrifft umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren. Die Mitgliedstaaten können Beihilferegelungen für Landwirte vorsehen, die sich zu bestimmten Maßnahmen verpflichten.
- C/05 c) i) *Maßnahmen im Hinblick auf Landschaftselemente*
- I. Maßnahmen im Rahmen der vorstehend unter Position C/05 c) Ziffer II erwähnten Regelungen, die darauf abzielen, bestimmte Landschaftselemente (z. B. alte Steinmauern, Hecken, vereinzelt stehende Bäume, Felddraine usw.) zu erhalten bzw. wiederherzustellen oder Flächen für den allgemeinen Zugang oder zu Freizeitzwecken herzurichten.
- II. Im Rahmen der Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft können den Landwirten die Kosten für das Zugänglichmachen oder die Erhaltung von Landschaftselementen erstattet werden. Dies kann insbesondere für spezielle Bodennutzungen oder künstlich angelegte Landschaftselemente wie Hecken, traditionelle Steinmauern, traditionelle Steinterrassen, Pufferzonen um Seen oder Gewässer, unbepflanzte Ackerrandstreifen, gekappte Bäume, einzeln stehende Bäume, agrarhistorisch bedeutungsvolle Stätten, Böschungen oder sonstige mit Landwirtschaft in Zusammenhang stehende Landschaftselemente gelten. Nicht zu dieser Kategorie gehören Gebäude oder landschaftliche Besonderheiten ohne Bezug zur Landwirtschaft.
- D. bis I. **BODENNUTZUNG**
- I. Die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebs (D bis H) umfaßt die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (D bis G) und die sonstigen Flächen (H).
- Die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs enthält die Fläche mit den zur Ernte vorgesehenen Hauptkulturen im Jahr der Erhebung.
- II. Für die Aufgliederung der Flächen nach Bodennutzung ist jede Fläche nur einmal anzugeben.
- Dazu gehören Dauerkulturen und mehrjährige Kulturen (z. B. Spargel, Erdbeeren, Stauden) vom Jahr ihrer Anpflanzung an, auch wenn sie noch nicht im Ertrag stehen.
- Zuchtpilze (I/02) sind ausgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 1.12.1995, S. 35.

Bei vergesellschafteten Kulturen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche anteilig (je nach Inanspruchnahme des Bodens) erfaßt.

Die in Vergesellschaftung mit Forstflächen genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden in gleicher Weise aufgeteilt.

Dieses Verfahren gilt weder für Mischkulturen (gleichzeitig auf der gleichen Fläche angebaute und abgeerntete Kulturen, z. B. Menggetreide) noch für Folgekulturen (z. B. Gerste mit Klee, der später geerntet wird).

Falls bei vergesellschafteten Kulturen eine der Kulturen keine wirkliche Bedeutung mehr für den Betrieb hat, wird sie bei der Aufteilung der Fläche als nicht vorhanden betrachtet.

Wenn die anteilige Erfassung zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, sofern dabei die Regeln eingehalten werden, die von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt wurden.

Folgekulturen werden nur unter Position I/01 erfaßt. Unter den Positionen D bis G wird die Fläche der einzelnen Folgekulturen nicht berechnet. Vielmehr wird die gesamte Fläche ausschließlich derjenigen Kultur zugeordnet, welche als Hauptkultur anzusehen ist. Unter Hauptkultur bei mehreren während desselben Vegetationszeitraums nacheinander auf der gleichen Fläche angebauten Folgekulturen versteht man die Kultur mit dem höchsten Produktionswert. Sind die Produktionswerte annähernd gleich, so wird die Kultur, die den Boden am längsten beansprucht, als Hauptkultur betrachtet.

D. **ACKERLAND**

I. Land, das regelmäßig bearbeitet (gepflügt oder bestellt) wird und im allgemeinen einer Fruchtfolge unterliegt.

II. Das Ackerland umfaßt die Anbauarten D/01 bis D/20, Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird (D/21), und Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird (D/22).

Stillgelegte Flächen, auf denen Handelsgewächse angebaut werden, sind der entsprechenden Position zuzuordnen, werden aber auch unter I/08 b) erfaßt.

D/01 bis D/08 **Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)**

II. Hierzu gehören nicht die grün geernteten oder verfütterten Getreidearten. Diese werden unter D/18 erfaßt.

D/01 **Weichweizen und Spelz**

D/02 **Hartweizen**

D/03 **Roggen**

I. Gemenge von verschiedenen, im Herbst ausgesäten Getreidearten (Menggetreide) sind eingeschlossen.

D/04 **Gerste**

D/05 **Hafer**

I. Gemenge von verschiedenen, im Frühjahr ausgesäten Getreidearten (Sommermenggetreide) sind eingeschlossen.

D/06 **Körnermais**

I. Mais zur Körnergewinnung.

- II. Von Hand oder mit Maispflücker, Maisrebler oder Mährescher geernteter reifer Mais, ungeachtet der Verwendung, einschließlich zur Silageherstellung bestimmter Körner. Auch zusammen mit Teilen der Spindel geerntete Körner mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 20%, die zur Silageherstellung verwendet werden (sogenannter Corn-Cob-Mix oder CCM), sind hier eingeschlossen.

Zuckermais Kolben für den menschlichen Verbrauch fallen unter D/14.

D/07 **Reis**

D/08 **Sonstiges Getreide**

D/09 **Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)**

- II. Grün geerntete Hülsenfrüchte gehören, je nach ihrer Verwendung, zu D/14 oder D/18.

darunter:

D/09 c) *Erbsen im Reinanbau zwecks Ernte in trockenem Zustand*

D/09 d) *Ackerbohnen im Reinanbau zwecks Ernte in trockenem Zustand*

D/10 **Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)**

D/11 **Zuckerrüben (ohne Saatgut)**

D/12 **Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)**

D/13 **Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse), darunter**

D/13 a) *Tabak*

D/13 b) *Hopfen*

D/13 c) *Baumwolle*

D/13 d) *Andere Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse*

D/13 d) i) *Ölsaaten oder Textilpflanzen (insgesamt)*

D/13 d) ii) *Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen*

- II. Zu den Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sind insbesondere folgende Kulturen zu rechnen:

Engelwurz (*Angelica spec.*), Tollkirsche (*Atropa spec.*), Kamille (*Matricaria spec.*), Kümmel (*Carum spec.*), Fingerhut (*Digitalis spec.*), Enzian (*Gentiana spec.*), Ysop (*Hyssopus spec.*), Jasmin (*Jasminum spec.*), Lavendel (*Lavandula spec.*), Psyllium (*Psyllium spec.*), Majoran (*Origanum spec.*), Melisse (*Melissa spec.*), Minze (*Mentha spec.*), Mohn (*Papaver spec.*), Immergrün (*Vinca spec.*), Safran (*Curcuma spec.*), Salbei (*Salvia spec.*), Ringelblume (*Calendula spec.*), Baldrian (*Valeriana spec.*).

D/13 d) iii) *Andere Handelsgewächse*

D/14 und D/15 **Gemüse, Melonen, Erdbeeren**

- II. Pilze (I/02) sind ausgeschlossen.

D/14 **Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen**

D/14 a) *Feldanbau*

- I. Gemüse, Melonen und Erdbeeren, die auf Flächen angebaut werden, welche in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen Kulturen stehen.

D/14 b) *Gartenbaukulturen*

- I. Gemüse, Melonen, Erdbeeren, die auf Flächen angebaut werden, welche in der Fruchtfolge mit anderen Gartengewächsen stehen.

D/15, D/17 und G/07 **Anbau unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen**

- I. Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, flexibler Kunststoff) angebaut werden.
- II. Flexible Flachfolien aus Plastik, Flächen unter Glocken und Tunneln (nicht betretbar) sowie tragbare Anzuchtkästen fallen nicht hierunter.

Im Fall beweglicher Gewächs- oder Treibhäuser und beweglicher Schutzeinrichtungen werden die während der letzten zwölf Monate abgedeckten Flächen gezählt und addiert, um die Gesamtfläche unter Schutzeinrichtungen zu erhalten (es wird also nicht nur die Grundfläche der betreffenden Anlagen gezählt).

Kulturen, die zeitweise unter Schutzeinrichtungen und zeitweise im Freiland stehen, werden den Flächen unter Schutzeinrichtungen zugeordnet, wenn sie nicht nur sehr kurze Zeit unter Schutzeinrichtungen stehen.

Wenn die gleiche Fläche im Anbau unter Schutzeinrichtungen mehrmals genutzt war, zählt die Fläche nur einmal.

Im Falle von Etagenbau wird nur die Grundfläche berücksichtigt.

D/16 und D/17 **Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)**

D/18 **Futterpflanzen**

- I. Alle in der Fruchtfolge stehenden Grünfutterpflanzen, die weniger als fünf Jahre auf der gleichen Fläche stehen (ein- und mehrjähriger Futterbau).
- II. Hierzu gehören grün geerntetes und/oder verfüttertes Getreide sowie grün geerntete und/oder verfütterte Handelsgewächse. Nicht zu berücksichtigen sind Futterhackfrüchte (D/12).

D/18 a) *Ackerwiesen und -weiden*

- I. In einer normalen Fruchtfolge stehende Futtergräser zur Beweidung, Heu- oder Silageherstellung, die den Boden mindestens ein Jahr und weniger als fünf Jahre beanspruchen und als Gras oder Grasgemisch ausgesät werden. Der Boden wird vor der Neueinsaat oder -anpflanzung umgepflügt bzw. auf andere Weise bestellt, oder die Pflanzen werden auf andere Art, z. B. durch Herbizide, vernichtet.

D/18 b) *Sonstige Grünfutterpflanzen*

- I. Anderer überwiegend einjähriger Futterbau (z. B. Wicken, Grünmais, grün geerntetes bzw. grün verfüttertes Getreide, Leguminosen).

- D/18 b) i) Grünmais (Mais zur Silage)
- I. Zur Silage angebaute Mais.
- II. Alle Formen von Futtermais, der nicht zur Körnergewinnung geerntet wird (ganze Kolben, Teile der Pflanze oder ganze Pflanze). Eingeschlossen sind Grünmais, der direkt (ohne Silage) als Futtermittel verbraucht wird, und ganze Kolben (Korn einschließlich Spindel und Lieschblättern), die als Futtermittel oder zur Silage geerntet werden.
- D/18 b) ii) Leguminosen
- I. Für Futterzwecke angebaute und als ganze Pflanze grün geerntete Leguminosen.
- D/19 **Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)**
- I. Flächen, auf denen Pflanzen zur Gewinnung von zum Verkauf bestimmtem Saat- oder Pflanzgut angebaut werden; ausgenommen sind Getreide, Reis, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln. Das Saat- und Pflanzgut für den Eigenbedarf des Betriebs (z. B. vorgezogene Gemüsepflanzen wie Kohl- und Salatpflänzlinge) ist in den entsprechenden Positionen für die jeweiligen Kulturen erfaßt.
- II. Hierzu zählt auch das Saatgut für Grünfütterpflanzen.
- D/20 **Sonstige Kulturen auf dem Ackerland**
- I. Kulturen auf dem Ackerland, die nicht unter D/01 bis D/19 oder D/21 und D/22 erfaßt werden.
- D/21 und D/22 **Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache)**
- II. Schwarzbrache ist nicht zu verwechseln mit nachfolgenden Nebenkulturen (I/01) und nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen (H/01). Wesentliches Merkmal von Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) ist, daß der Boden normalerweise für eine Vegetationsperiode ruht, um ihn zu verbessern.
- Schwarzbrache kann in folgenden Formen vorkommen:
1. Flächen ohne jegliche Vegetation,
 2. Flächen mit zufälliger Vegetation, die als Futter oder zum Unterpflügen verwendet werden kann,
 3. eingesäte Flächen, die ausschließlich zu Gründüngungszwecken dienen (Grünbrache).
- D/21 **Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird**
- I. Alle Flächen, die der Fruchtfolge unterliegen, bewirtschaftet oder nicht, auf denen jedoch für die Dauer eines Erntejahres keine Ernte erzeugt wird und für die keine finanzielle oder sonstige Beihilfe gewährt wird.
- D/22 **Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird**
- I. Flächen, für die der Betrieb Anspruch auf eine Beihilfe zur Förderung der Stilllegung von Ackerland hat, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates⁽¹⁾ sowie gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates⁽²⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 334/93 der Kommission⁽³⁾ und gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften. Sofern es entsprechende einzelstaatliche Vorschriften gibt, werden die jeweiligen Flächen gleichfalls unter diesem Merkmal erfaßt. Flächen, für die die Regelung gilt, daß sie mehr als fünf Jahre nicht bewirtschaftet werden dürfen, sind unter H/01 und H/03 zu erfassen.

⁽¹⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 38 vom 16.2.1993, S. 12.

- II. Ackerflächen, für die die Regelung gilt, daß die Erzeugung von Nicht-Nahrungsmitteln gestattet ist, und die im Vertragsanbau genutzt werden, sind anderweitig unter den entsprechenden Kategorien D/01 bis D/20 zu erfassen.
- E. **HAUS- UND NUTZGÄRTEN**
- I. Von der sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennte und als Gartenland erkennbare Flächen, auf denen Erzeugnisse angebaut werden, die überwiegend im Haushalt des Betriebes verbraucht werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.
- II. Nicht zu berücksichtigen sind
- Zierflächen (Park und Rasenanlagen) (H/03);
 - Flächen, die für den Eigenbedarf von Gemeinschaftshaushalten wie z. B. Versuchsbetrieben, kirchlichen Gemeinschaften, Pensionaten, Gefängnissen usw. bewirtschaftet werden, sofern der mit einem solchen Gemeinschaftshaushalt verbundene Betrieb die übrigen Kriterien eines landwirtschaftlichen Betriebs erfüllt. Diese Flächen werden wie die Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs gemäß der Art ihrer Nutzung erfaßt.
- F. **DAUERGRÜNLAND**
- F/01 **Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden**
- I. Flächen, ohne ertragsarme Weiden, außerhalb der Fruchtfolge, die fortdauernd (mindestens fünf Jahre) der Erzeugung von Grünfütterpflanzen dienen. Es kann sich um durch Einsaat angelegtes oder um natürliches Grünland handeln, das zur Beweidung oder zur Ernte zwecks Heu- oder Silageherstellung vorgesehen ist.
- II. Dazu gehören nicht
- gelegentlich oder ständig genutzte ertragsarme Weiden (F/02),
 - nicht genutzte Weiden, Wiesen und Almen (H/01).
- F/02 **Ertragsarme Weiden**
- I. Ertragsarme Weiden, vor allem in Hanglagen, weder durch Düngung, Pflege, Einsaat noch durch Trockenlegung verbessert.
- II. Dazu können gehören felsiges Land, Heide und Ödland sowie die „deer forests“ in Schottland.
- Nicht zu berücksichtigen sind die nicht genutzten ertragsarmen Weiden (H/01).
- G. **DAUERKULTUREN**
- I. Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, ohne Dauergrünland, welche den Boden während mehrerer Jahre beanspruchen und wiederkehrende Erträge erbringen.
- II. Hierzu gehören auch Baumschulen (mit Ausnahme der mit der Forstfläche erfaßten nicht gewerblichen Forstbaumschulen innerhalb des Waldes) sowie zu Flechtarbeiten verwendete Pflanzen (Korbweiden, Schilfrohr, Binsen usw.: G/06).
- Nicht hierzu gehören dagegen Dauerkulturen, die als Gemüse oder Zierpflanzen oder als Handelsgewächse anzusehen sind (z. B. Spargel, Rosen, Zierstauden, Erdbeeren, Hopfen).
- G/01 **Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)**
- I. Anlagen, die zur Obsterzeugung bestimmt sind. Darunter werden sowohl die Formen mit nur geringen Baumabständen als auch die mit größeren Baumabständen in möglicher Vergesellschaftung mit anderen Kulturen verstanden.

- II. Hierzu gehören auch Eßkastanien.
- Nicht hierzu gehören Zitrus-, Oliven- und Rebanlagen (G/02, 03, 04).
- G/01 a) *Obst- (Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen*
- G/01 b) *Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen*
- II. Als Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen gelten folgende Kulturen: Anona (Anona spec.), Ananas (Ananas spec.), Avocado (Persea spec.), Banane (Musa spec.), Frucht des Feigenkaktus (Stachelfeige) (Opuntia spec.), Litchi (Litchi spec.), Kiwi (Actinidea spec.), Papayafrucht (Carica spec.), Mangofrucht (Mangifera spec.), Guave (Psidium spec.), Granadille (Passiflora spec.).
- G/01 c) *Schalenobst (Nüsse)*
- G/02 **Zitrusanlagen**
- G/03 **Olivenanlagen**
- G/03 a) *normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt*
- G/03 b) *normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt*
- G/04 **Rebanlagen**
- G/04 a) *Rebanlagen, deren Erträge normalerweise für Qualitätswein bestimmt sind*
- I. Rebflächen für Keltertrauben, die normalerweise für die Erzeugung von Qualitätsweinen in festgelegten Regionen (Qualitätswein b. A.) bestimmt sind und die den Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 817/70⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 823/87⁽²⁾ des Rates (bzw. gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften) und deren Durchführungsbestimmungen entsprechen, wie sie in den nationalen Vorschriften definiert sind.
- G/04 b) *Rebanlagen, deren Erträge normalerweise für anderen Wein bestimmt sind*
- I. Rebanlagen für Keltertrauben, die für die Erzeugung von anderen Weinen als Qualitätsweinen b. A. bestimmt sind.
- G/04 c) *Rebanlagen, deren Erträge normalerweise für Tafeltrauben bestimmt sind*
- G/04 d) *Rebanlagen, deren Erträge normalerweise für Rosinen bestimmt sind*
- G/05 **Reb- und Baumschulen**
- I. Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:
- a) Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
 - b) Obstgehölze,
 - c) Ziergehölze,

⁽¹⁾ ABL L 99 vom 5.5.1970, S. 20.

⁽²⁾ ABL L 84 vom 27.3.1987, S. 59.

- d) Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs),
- e) Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- II. Gewerbliche Forstbaumschulen — innerhalb oder außerhalb des Waldes — werden hier aufgeführt, ebenso wie die nicht gewerblichen Forstbaumschulen außerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs. Nicht einbegriffen sind forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs (allgemein von geringer Bedeutung), die unter Forstflächen (H/02) erfaßt werden.

Die verschiedenen Fälle können wie folgt zusammengestellt werden:

Forstbaumschulen

	Gewerblich	Nicht gewerblich (Eigenbedarf)
Innerhalb des Waldes	G/05	H/02
Außerhalb des Waldes	G/05	G/05

G/06 Sonstige Dauerkulturen

- I. Dauerkulturen im Freiland, die nicht unter G/01 bis G/05 erfaßt werden, insbesondere Korb- und Flechtmaterialien (siehe 02.01.42 in der Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse).

G/07 Dauerkulturen unter Glas (siehe unter D/15, D/17)

H. SONSTIGE FLÄCHEN

„Sonstige Flächen“ umfassen nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) sowie Gebäude- und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.).

H/01 und H/03 Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) und sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Zierflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)

- II. Ab 1988 werden die bis einschließlich Erhebung 1987 getrennt erhobenen Kategorien H/01 und H/03 zusammen als einziges Merkmal „H/01 + H/03“, also als Summe, erfaßt.

Diese beiden Merkmale werden weiterhin getrennt aufgeführt, um die Kontinuität zwischen den jeweiligen Erhebungen vor und ab 1988 zu sichern.

H/01 Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)

- I. Flächen, die früher als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden, aber im Bezugsjahr der Erhebung aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr genutzt werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen.
- II. Diese Flächen können normalerweise durch Einsatz von im Betrieb vorhandenen Mitteln wieder genutzt werden.

Ausgeschlossen sind:

- Zierflächen (Park und Rasenanlagen) (H/03),
- Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) (D/21 und D/22).

H/03 **Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Zierflächen (Park- und Rasenanlagen), Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)**

- I. Alle Teile der gesamten Betriebsfläche, die weder zur landwirtschaftlich genutzten Fläche noch zur nicht genutzten landwirtschaftlichen Fläche oder zur Forstfläche gehören.
- II. Diese Position umfaßt insbesondere
 1. Flächen, die nicht direkt der pflanzlichen Erzeugung dienen, jedoch für den Betrieb notwendig sind, z. B. Gebäudeflächen und zu den Feldern führende Wege auf der Gesamtfläche dieser Betriebe;
 2. Flächen, die zur landwirtschaftlichen Erzeugung nicht nutzbar sind. Darunter versteht man solche Flächen, die nur unter großem Einsatz von Mitteln, über die ein landwirtschaftlicher Betrieb normalerweise nicht verfügt, kultiviert werden können, wie z. B. Nutzbarmachung von Moorflächen, Heideland usw.;
 3. Zierflächen (Park- und Rasenanlagen).

H/02 **Forstfläche**

- I. Fläche, die mit forstlichen Bäumen oder Sträuchern bestanden ist, einschließlich Pappelanlagen innerhalb oder außerhalb des Waldes und forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs, sowie forstwirtschaftliche Einrichtungen (Wegenetz, Holzlagerstätten usw.).
- II. Im Falle der Vergesellschaftung zwischen landwirtschaftlichen und Forstkulturen ist die Fläche anteilig aufzugliedern.

Zur Forstfläche zählen auch Windschutz- und bewaldete Grenzstreifen, deren Einbeziehung in die Forstfläche sinnvoll erscheint.

Weihnachtsbäume sowie überwiegend für die Energieerzeugung bestimmte Bäume und Büsche sind inbegriffen, ungeachtet dessen, wo sie angepflanzt werden.

Zur Forstfläche zählen nicht:

- Walnuß- und Kastanienbäume, die überwiegend für die Fruchterzeugung bestimmt sind (G/01), und andere nicht forstliche Baumanlagen (G) sowie Korbweidenpflanzungen (G/06),
- Flächen mit einzelnen Bäumen, kleine Baumgruppen und einzelne Baumreihen (H/03),
- Parks (H/03), Zierflächen (H/03), Grünland (F/01 und F/02) und ungenutzte ertragsarme Viehweiden (H/01),
- Heideflächen und Moorflächen (F/01 oder H/01),
- gewerbliche Forstbaumschulen sowie sonstige Baumschulen außerhalb des Waldes (G/05).

H/02 f) *Forstflächen, die in erster Linie zum Verkauf des erzeugten Holzes bewirtschaftet werden*

- I. Forstflächen des Betriebs, die Maßnahmen zur Beeinflussung oder Beschleunigung des Holzwachstums unterzogen werden, z. B. Durchforstung, Düngung oder sonstige Verbesserungs- oder Verjüngungsmaßnahmen.

H/02 g) *Forstflächen mit kurzer Umtriebszeit*

- I. Bewirtschaftete Forstflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit 15 Jahre oder weniger beträgt. Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen.

- II. Das Endprodukt dieser Flächen können z. B. Weihnachtsbäume, Energieerzeugnisse (*Salix*) oder Faserholz (*Pappeln*, *Eukalyptus*) sein.
- I. **VERGESELLSCHAFTETE KULTUREN UND FOLGEKULTUREN, PILZE, BEWÄSSERUNG, GEWÄCHSHÄUSER, LAGEREINRICHTUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSDÜNGER, STILLEGUNG VON ACKERLAND UND NÄHRSTOFFBEWIRTSCHAFTUNG**
- I/01 **Einander folgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas)**
- I. Kulturen, die auf die Hauptkultur folgen (oder ihr eventuell vorausgehen) und während der zwölf Monate des Bezugszeitraums abgeerntet werden. Wenn es mehr als eine Folgekultur (oder Vorkultur) gibt, ist die Fläche jeder einzelnen Anbaukultur anzugeben.
- II. Die mit Folgekulturen bebaute Fläche wird nicht doppelt gezählt, d. h. nur die Fläche mit der Hauptkultur wird unter den Abschnitten D bis G erfaßt, die Fläche mit der Folgekultur wird unter keiner anderen Position außer I/01 erfaßt.
- Nicht einbezogen sind
- der Anbau von Gartenbaukulturen, der Anbau in Gewächshäusern sowie in Haus- und Nutzgärten,
 - der Zwischenfruchtbau, der der Gründüngung dient (I/09 b)).
- I/01 a) *Getreide (D/01 bis D/08), ausgenommen für Futterzwecke*
- I/01 b) *Hülsenfrüchte (D/09), ausgenommen für Futterzwecke*
- I/01 c) *Ölsaaten (D/13 i)), ausgenommen für Futterzwecke*
- I/01 d) *Sonstige einander folgende Nebenkulturen*
- I/02 **Pilze**
- I. Pilze, die sowohl in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden.
- II. Erfasst werden die Kulturflächen der Beete, die während der zwölf Monate des Bezugszeitraums einmal oder mehrmals mit Kompost gefüllt werden oder gefüllt sind. Geschieht dies mehrmals, so wird die Fläche trotzdem nur einmal gezählt.
- I/03 **Bewässerte Fläche**
- I/03 a) *Bewässerbare Fläche insgesamt*
- I. Fläche, die im Bezugsjahr erforderlichenfalls mit den normalerweise im Betrieb verfügbaren technischen Einrichtungen und der normalerweise verfügbaren Wassermenge höchstens bewässert werden könnte.
- II. Die bewässerbare Fläche insgesamt kann verschieden sein von der Summe der mit Bewässerungseinrichtungen ausgestatteten Flächen, da einerseits diese Einrichtungen mobil sein und infolgedessen im Verlauf einer Vegetationsperiode auf mehreren Feldern eingesetzt werden können und da andererseits die Kapazität durch die verfügbare Wassermenge und durch den Zeitraum beschränkt sein kann, innerhalb dessen eine Mobilität ausgenutzt werden könnte.
- I/03 b) *Fläche der mindestens einmal im Jahr bewässerten Kulturen*
- I. Fläche der Kulturen, die während der letzten 12 Monate vor dem Tag der Erhebung tatsächlich mindestens einmal bewässert worden sind.

- II. Nicht einzubeziehen sind Kulturen unter Glas und Haus- und Kleingärten, die fast immer bewässert werden.

Wenn auf einem Feld im Verlauf der Vegetationsperiode mehrere Kulturen angebaut wurden, so ist die Fläche nur einmal anzugeben, und zwar für die Hauptkultur, falls diese bewässert wurde, andernfalls für die wichtigste bewässerte Nebenkultur oder Folgekultur.

I/04 **Grundfläche der genutzten Gewächshäuser**

- I. Unter „Gewächshäusern“ sind zu verstehen feststehende oder bewegliche Anlagen aus Glas, Plastikfolien oder sonstigem lichtdurchlässigem, aber wasserundurchlässigem Material, in denen Kulturen unter Schutz angebaut werden.

Nicht zu berücksichtigen sind

- feststehende, bewegliche oder verstellbare glasbedeckte Kästen,
- niedrige Plastiktunnel,
- Glocken.

- II. Hierzu zählen nur Unterglasanlagen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Tage der Erhebung genutzt worden sind.

Hierbei werden die Grundflächen von Unterglasanlagen eingetragen. Bei beweglichen Gewächshäusern wird nur einmal die Fläche angegeben, die gleichzeitig von den Glasflächen bedeckt werden kann. Werden Flächen unter Schutz mehrmals in einem Jahr genutzt, so ist die Fläche ebenfalls nur ein einziges Mal zu zählen.

I/05 **Vergesellschaftete Kulturen**

- I. Gleichzeitiger Anbau von Kulturen auf Zeit (Ackerkulturen oder Grünland) und Dauerkulturen bzw. Forstpflanzen auf ein und demselben Feld, im weiteren Sinne auch gleichzeitiger Anbau von Dauerkulturen verschiedener Arten oder von verschiedenen Kulturen auf Zeit auf ein und demselben Feld.

- II. Unter diesem Merkmal wird die von den vergesellschafteten Kulturen tatsächlich in Anspruch genommene Gesamtfläche erfaßt. Die Aufteilung der Gesamtfläche auf die verschiedenen beteiligten Kulturen ist unter D bis I „Bodennutzung“ geregelt.

I/05 a) *Landwirtschaftliche Kulturen (einschließlich Grünland) — Forstpflanzen*

I/05 b) *Dauerkulturen — Kulturen auf Zeit*

I/05 c) *Dauerkulturen — Dauerkulturen*

I/05 d) *Sonstige*

I/07 **Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Festmist, Jauche und Gülle)**

- I. Festmist: Kot von Haustieren, mit und ohne Einstreu, eventuell mit geringen Harnanteilen.

Jauche: Harn von Haustieren, eventuell mit geringen Kot- und Wasseranteilen.

Gülle: Flüssigmist, d. h. Gemisch der Kot- und Harnausscheidungen von Haustieren, auch vermischt mit Wasser, eventuell mit geringen Einstreuanteilen.

- I/07 a) *Lagereinrichtungen*
- I.
- Im Falle von Festmist ist unter Lagereinrichtungen eine undurchlässige Lagerfläche mit Auffangrinne, mit oder ohne Dach zu verstehen.
- Im Falle von Jauche oder Gülle ist unter Lagereinrichtungen ein offener oder abgedeckter wasserdichter Behälter oder eine eingefaßte Lagune zu verstehen.
- I/07 b) *Lagerkapazität*
- I.
- 1.
- Für Festmist die in m² gemessene Fläche der Lagereinrichtungen.
- Für Jauche und Gülle das in m³ gemessene Volumen der Lagereinrichtungen.
- 2.
- Für Dänemark, Finnland und Schweden: Anzahl der Monate, während deren die Lagereinrichtungen den im Betrieb anfallenden Dünger ohne Gefahr des Auslaufens und ohne zwischenzeitliche Entnahme aufnehmen können.
- II.
- Unter Fläche und Volumen ist die Fläche oder das Volumen zu verstehen, die/das ohne Gefahr des Auslaufens genutzt werden kann.
- I/07 c) *Abgedeckte Lagereinrichtungen*
- I.
- Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, die so abgedeckt sind, daß der Dünger vor Regen und sonstigem Niederschlag geschützt wird.
- I/07 d) *Methanrückgewinnungsanlagen*
- I.
- System zur Rückgewinnung des aus dem Dünger ausströmenden Methans, so daß dieses nicht in die Atmosphäre entweicht.
- I/08 **Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen, unterteilt in:**
- a) *Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird (bereits erfaßt unter D/22)*
- b) *Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Zuckerrüben, Raps, Bäume, Sträucher usw., einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfaßt unter D und G)*
- c) *in Dauergrünland umgewandelte Flächen (bereits erfaßt unter F/01 und F/02)*
- d) *ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden (bereits erfaßt unter H/02)*
- e) *sonstige (bereits erfaßt unter H/01 und H/03).*
- I.
- Flächen, für die der Betrieb nach der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91, der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 sowie gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften Anspruch auf eine Beihilfe zur Förderung der Stilllegung von Ackerland hat.
- II.
- Dazu gehören nur Flächen, für die der Betrieb Anspruch auf eine auf das Bezugsjahr der Erhebung bezogene Beihilfe hat.
- I/09 **Nährstoffbewirtschaftung**
- I/09 a) *Bodenbedeckende Kulturen zur Verminderung der winterlichen Nährstoffausschwemmung*
- I.
- Im Herbst eingesäte Kulturen zur Verminderung der winterlichen Nährstoffausschwemmung.

- II. Diese Kulturen sind nicht mit normalem Wintergrünfütter wie Winterweizen oder Grünland zu wechseln. Es handelt sich vielmehr um Kulturen, die im Herbst ausschließlich zur Verminderung der Nährstoffausschwemmung eingesät werden. Sie werden in der Regel im Frühjahr untergepflügt, bevor eine andere Kultur eingesät wird, und werden nicht geerntet oder zur Beweidung genutzt.

I/09 b) *Stickstoffbindende Kulturen für Dünge Zwecke*

- I. Bestimmte Kulturen, vor allem Leguminosen, die stickstoffbindende Eigenschaften haben und zum Zwecke der Bodenverbesserung oder der sogenannten „Gründüngung“ eingesät werden.
- II. Ihre Nutzung erfolgt im wesentlichen auf zweierlei Weise: Sie werden entweder als Mischkulturen zusammen mit anderen Fruchtarten oder als Reinkulturen eingesät, zuweilen als Folgekultur, nachdem eine Kultur abgeerntet wurde. Die Pflanzen werden nicht geerntet, sondern untergepflügt, und ihr Stickstoffgehalt dient zur Düngung der nachfolgenden Pflanzen. Die in Mischkultur mit anderen Fruchtarten eingesäten Leguminosen dienen als Stickstoffquelle für die Hauptkultur, sind aber in der Regel von größerem Wert, wenn sie nach dem Abernten der Hauptkultur wachsen können und dann untergepflügt werden. Die zu erhebenden Informationen betreffen die Reinkulturen.

J. **VIEHBESTAND (AM ERHEBUNGSSTICHTAG)**

J/01 bis J/19 **Viehbestand**

- I. Anzahl der Nutztiere, die sich am Tag der Erhebung in unmittelbarem Besitz bzw. unmittelbarer Haltung des Betriebs befinden. Die Tiere müssen nicht unbedingt Eigentum des Betriebsinhabers sein. Sie können sich innerhalb (auf den vom Betrieb bewirtschafteten Flächen oder in den von ihm benutzten Stallungen) oder außerhalb des Betriebs befinden (gemeinschaftliche Flächen, Herdenwanderung usw.).
- II. Haustiere und andere nicht als Nutztiere oder zur Gewinnerzielung eingesetzte Tiere (außer Pferden), die lediglich für private Freizeitwecke gehalten werden, sind nicht eingeschlossen.

Unter Vertrag gehaltene oder in Pension genommene (d. h. gegen festes Entgelt versorgte) Tiere, die Eigentum eines nichtlandwirtschaftlichen Betriebs sind (z. B. Futterhandlung, Mühle, Schlachtereie), sind hier ebenfalls aufzuführen.

Wanderherden, die nicht von Betrieben mit selbstbewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden, sind als selbständiger Betrieb anzusehen.

Nicht einbezogen sind:

- Tiere, die sich nur vorübergehend im Betrieb befinden (z. B. zum Decken gebrachte weibliche Tiere),
- Tiere, die in einem fremden Betrieb unter Vertrag gehalten werden oder in Pension genommen sind.

J/01 **Einhufer**

- II. Reit- und Rennpferde sowie Pferde, die lediglich für private Freizeitwecke gehalten werden, sind hier einbezogen.

J/02 bis J/08 **Rinder**

- II. Büffel sind einbezogen.

J/02 **Rinder unter 1 Jahr**

J/03 **Männliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren**

- J/04 **Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren**
- II. Ausgeschlossen sind weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben (J/07 und J/08).
- J/05 **Männliche Rinder von 2 Jahren und älter**
- J/06 **Färsen**
- I. Weibliche Rinder von 2 Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben.
- II. Einbezogen sind weibliche Rinder von 2 Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben, auch wenn sie am Tage der Erhebung trächtig sind.
- J/07 und J/08 **Milchkühe, sonstige Kühe**
- I. Kühe: weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben (gegebenenfalls auch Tiere von weniger als zwei Jahren).
- J/07 **Milchkühe**
- I. Kühe, die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist. Einbezogen werden ausgemerzte (aus der Produktion herausgenommene) Milchkühe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht).
- J/08 **Sonstige Kühe**
- I. 1. Kühe, die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für den menschlichen Verbrauch oder zur Verarbeitung zu Milcherzeugnissen bestimmt ist.
2. Arbeitskühe.
- II. Einbezogen sind die sonstigen Schlachtkühe (vor der Schlachtung gemästet oder nicht).
- J/09 **Schafe (jeden Alters)**
- J/09 a) *Weibliche Zuchttiere*
- I. Weibliche Schafe, die gelammt haben.
- II. Einbezogen sind
- zur Zucht bestimmte weibliche Schafe und Lämmer,
- ausgemerzte weibliche Schafe.
- J/09 b) *Sonstige Schafe*
- I. Alle Schafe, die keine weiblichen Zuchttiere sind.
- J/10 **Ziegen (jeden Alters)**

- J/10 a) *Weibliche Zuchttiere*
- I. Weibliche Ziegen, die gezickelt haben.
- II. Einbezogen sind
- zur Zucht bestimmte Geißen und Zicklein,
 - ausgemerzte Geißen.
- J/10 b) *Sonstige Ziegen*
- I. Alle Ziegen, die keine weiblichen Zuchttiere sind.
- J/11 bis J/13 **Schweine**
- J/11 **Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg**
- J/12 **Zuchtsauen von 50 kg und mehr**
- II. Ausgenommen sind ausgemerzte Sauen.
- J/13 **Andere Schweine**
- I. Schweine mit einem Lebendgewicht von 20 bis unter 50 kg, Mastschweine einschließlich ausgemerzter Eber und Sauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber (unabhängig davon, ob sie vor dem Schlachten gemästet wurden oder nicht) sowie Zuchteber mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber.
- J/14 bis J/16 **Geflügel**
- J/14 **Masthähnchen und -hühnchen**
- II. Ausgenommen sind Jung- und Legehennen sowie ausgemerzte Legehennen.
- J/15 **Legehennen**
- II. Jung- und Legehennen sind einbegriffen. „Junghennen“ sind Hennen, welche das Legealter noch nicht erreicht haben. Sämtliche Hennen, die bereits in das Legealter eingetreten sind, gleichgültig ob die Eier zum Verkauf oder zur Brut bestimmt sind, sind einbegriffen. Die Zuchthähne für Legehennen sind einbegriffen.
- J/16 **Sonstiges Geflügel (Enten, Truthähne, Gänse und Perlhühner)**
- J/17 **Mutterkaninchen**
- I. Zur Erzeugung von Mastkaninchen bestimmte weibliche Kaninchen, die bereits einmal geworfen haben.
- J/18 **Bienen**
- I. Zahl der belegten Stöcke von Bienen, die zur Erzeugung von Honig gehalten werden.
- II. Es wird ein Bienenstock je Bienenvolk gezählt, unabhängig von der Art und Bauweise der Unterbringung.

- J/19 **Sonstige Tiere**
- I. Sonstige Tiere, die für die Erzeugung der in Anhang II Abschnitt A aufgeführten landwirtschaftlichen Produkte genutzt werden, mit Ausnahme der in Anhang II Abschnitt B genannten Erzeugnisse.
- J/19 a) *Schalenwild (außer Rentiere)*
- I. Zur Erzeugung von Fleisch (nicht Wildbret), also nicht zu Jagd Zwecken in Gehegen gehaltenes Schalenwild.
- K. **SCHLEPPER, EINACHSSCHLEPPER, MASCHINEN UND EINRICHTUNGEN**
- Benutzung der Maschinen**
- I. Vom Betrieb in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung verwendete Maschinen.
- Im Alleinbesitz des Betriebs**
- I. Motorfahrzeuge, Maschinen und technische Einrichtungen im Alleinbesitz des landwirtschaftlichen Betriebs am Tag der Erhebung.
- II. Es werden also auch die zeitweilig an andere landwirtschaftliche Betriebe ausgeliehenen Motorfahrzeuge usw. aufgeführt.
- Benutzung durch mehrere Betriebe**
1. *Im Besitz eines anderen landwirtschaftlichen Betriebs:*
- I. Motorfahrzeuge, Maschinen und technische Einrichtungen im Besitz eines anderen landwirtschaftlichen Betriebs, die im befragten Betrieb zeitweilig (z. B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenrings) eingesetzt wurden.
2. *Im Besitz einer Genossenschaft:*
- I. Motorfahrzeuge, Maschinen und technische Einrichtungen im Besitz von Genossenschaften, die vom befragten Betrieb benutzt wurden.
3. *Im gemeinschaftlichen Besitz:*
- I. Motorfahrzeuge, Maschinen und technische Einrichtungen im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben (Maschinengemeinschaft).
- Im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens**
- I. Motorfahrzeuge, Maschinen und technische Einrichtungen, die einem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen gehören und im befragten Betrieb verwendet wurden.
- II. Landwirtschaftliche Lohnunternehmen sind Unternehmen, die gewerbsmäßig landwirtschaftliche Motorfahrzeuge usw. in landwirtschaftlichen Betrieben einsetzen. Dabei kann der Lohnmaschineneinsatz als Haupttätigkeit oder als Nebentätigkeit ausgeübt werden (z. B. für Unternehmen mit Haupttätigkeit im Landmaschinenhandel und -handwerk, in Handel und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe oder für örtliche Naturschutzdienststellen).
- K/01 **Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger**
- I. Alle Schlepper mit zwei oder mehr Achsen, die zur Verrichtung von Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt wurden, sowie Motorfahrzeuge, falls sie ihrer Funktion nach einen Schlepper voll ersetzen (zum Beispiel: „Jeeps“ oder „Unimogs“).

Ausgeschlossen sind alle Arten von Motorfahrzeugen, die während der betrachteten 12 Monate ausschließlich in der Forstwirtschaft, in der Fischerei, im Graben- und Wegebau und bei anderen Kultivierungsarbeiten verwendet wurden.

- K/02 **Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen, Motormäher**
- I. Einachsige und ähnliche Motorfahrzeuge, die in der Landwirtschaft, dem Garten- und dem Weinbau verwendet wurden.
- II. Maschinen, die nur für Park- und Rasenflächen benutzt werden, sind ausgeschlossen.
- K/03 **Mähdrescher**
- I. Selbstfahrende, schleppergezogene oder an den Schlepper auf- oder angebaute Maschinen für die Ernte (Mähen und Dreschen) von Getreide einschließlich Reis und Körnermais, reifen Hülsenfrüchten und Ölsaaten, Grassamen usw.
- II. Hierzu gehören nicht Vollerntemaschinen für die Ernte von Pflückerbsen.
- K/09 **Andere vollmechanisierte Erntegeräte**
- I. Selbstfahrende, schleppergezogene oder an den Schlepper auf- und angebaute Maschinen (ausgenommen Mähdrescher (K/03)) für die kontinuierliche Ernte von Zuckerrüben, Kartoffeln oder Futterpflanzen.
- II. Die Ernte einer Anbaukultur kann in einem Arbeitsgang oder in einer Arbeitskette (z. B. wenn Maschinen unterschiedlicher Funktion in lückenlos kombinierten Arbeitsgängen eingesetzt werden) erfolgen. Im letztgenannten Fall wird das gesamte System als eine einzige Maschine betrachtet.
- K/10 **Bewässerungsanlagen**
- I. Alle für Bewässerungszwecke verwendeten Anlagen, unabhängig davon, ob die Anbaukulturen beregnet werden oder ob das Wasser in Gräben oder Rohren in den Boden eingeleitet wird.
- II. Anlagen, die ausschließlich im Gartenbau oder in Treibhäusern eingesetzt werden, sind ausgeschlossen, für den Feldgemüsebau genutzte Anlagen dagegen sind eingeschlossen.
- K/10 a) *Mobile Bewässerungsanlagen*
- I. Alle für Bewässerungszwecke genutzten Anlagen, die innerhalb einer Vegetationsperiode von einem Feld zum anderen bewegt werden können.
- K/10 b) *Feststehende Bewässerungsanlagen*
- I. Alle für Bewässerungszwecke genutzten Anlagen, die feststehend sind bzw. innerhalb der Vegetationsperioden nicht bewegt werden können.
- L. **LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITSKRÄFTE**

Die statistischen Informationen über landwirtschaftliche Arbeitskräfte werden so erhoben, daß Tabellen erstellt werden können, in denen die Angaben (z. B. zu Alter und Arbeitszeit) aus den verschiedenen Arbeitskräftekategorien und -klassen untereinander und/oder mit anderen Erhebungsmerkmalen mehrfach gekreuzt werden können.

Für jede Person werden nur einmal Daten erhoben, d. h. wenn eine Person im Betrieb mehrere Funktionen innehat, also zum Beispiel der Ehegatte eines Betriebsinhabers gleichzeitig Betriebsleiter ist, dürfen die Angaben zu dieser Person nicht doppelt erfaßt werden. Die Daten sind in der Reihenfolge der jeweiligen Kategorien zu erheben, also zuerst die Funktion als Betriebsinhaber, dann als Betriebsleiter, dann als Ehegatte, dann als sonstiger Familienangehöriger.

Bei Gruppenbetrieben (die Antwort auf die Frage B/01 b) lautet „ja“) wird davon ausgegangen, daß sie keine Familienarbeitskräfte haben. Daher werden bei Gruppenbetrieben die Angaben zu den Positionen „Ehegatte“ (normalerweise L/02) und „sonstige Familienangehörige“ (normalerweise L/03 a) und L/03 b)) unter der Position L/04 erfaßt.

Bei Betrieben, deren Inhaber eine juristische Person ist, werden keine Angaben unter „Betriebsinhaber“ (L/01), „Ehegatte“ (L/02) und „sonstige Familienangehörige“ (L/03 a) und L/03 b)) erfaßt. Der Betriebsleiter wird unter L/01 a) erfaßt und im übrigen als familienfremde Arbeitskraft angesehen. Wenn der Ehegatte des Betriebsleiters und seine Familienangehörigen regelmäßig im Betrieb arbeiten, werden sie unter L/04 erfaßt, wenn sie nicht regelmäßig arbeiten, unter L/05 + 06.

Mitgliedstaaten, für die die Frage B/01 b) fakultativ ist, erheben keine Informationen über Gesellschafter in Gruppenbetrieben. In diesen Mitgliedstaaten werden die Informationen über den Betriebsinhaber nur für eine Person erhoben (siehe B/01 a)); nur in bezug auf diese Person werden Angaben über den „Ehegatten“ (L/02) und „sonstige Familienangehörige“ (L/03 a) und L/03 b)) erfaßt. Die Informationen über alle anderen regelmäßig im Betrieb arbeitenden Personen sind unter L/04, die über nicht regelmäßig arbeitende Personen unter L/05-06 einzutragen.

L/01 bis L/06 **Landwirtschaftliche Arbeitskräfte des Betriebs**

- I. Alle Personen ab Ende des schulpflichtigen Alters, die in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung landwirtschaftliche Arbeiten innerhalb des befragten landwirtschaftlichen Betriebs verrichtet haben.

Hierzu gehören

- alleinige Betriebsinhaber (einschließlich Betriebsinhaber, die keine Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb verrichten) und Gesellschafter in Gruppenbetrieben (ohne Gesellschafter, die keine Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb verrichten) sowie Betriebsleiter (L/01 und L/01 a)),
- Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers (L/02 und L/03),
- familienfremde Arbeitskräfte (L/04 bis L/06).

- II. Der Berichtszeitraum kann 12 Monate unterschreiten, wenn die gelieferten Angaben 12 Monaten entsprechen.

Personen, die zwar das Ruhestandsalter erreicht haben, aber weiterhin für den Betrieb arbeiten, werden als landwirtschaftliche Arbeitskräfte erfaßt.

Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht in den Mitgliedstaaten endet:

Belgien	18 Jahre	Luxemburg	15 Jahre
Dänemark	16 Jahre	Niederlande	16 Jahre
Deutschland	15 oder 16 Jahre	Österreich	15 Jahre
Griechenland	15 Jahre	Portugal	15 Jahre
Spanien	16 Jahre	Finnland	16 Jahre
Frankreich	16 Jahre	Schweden	16 Jahre
Irland	15 Jahre	Vereinigtes Königreich	16 Jahre
Italien	16 Jahre		

In Belgien, Deutschland und den Niederlanden gilt bis zu einem bestimmten Alter die Vollzeitschulpflicht und anschließend für weitere 2 bis 3 Jahre eine Teilzeitschulpflicht (in der Regel als Lehrlingsausbildung). In Deutschland sind die Regelungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Anmerkung: Die Altersangaben sind nicht sehr strikt zu interpretieren, da mehrere Mitgliedstaaten keine feste Altersgrenze setzen, sondern eine bestimmte Anzahl zu absolvierender Schuljahre vorschreiben. Infolgedessen können Personen, die in einem unüblichen Alter in die Schule eingetreten sind, diese auch in einem unüblichen Alter wieder verlassen.

In Portugal endet die Schulpflicht zwar mit 15 Jahren, im Rahmen der Strukturhebungen werden jedoch in der Landwirtschaft beschäftigte junge Leute schon ab 12 Jahren erfaßt.

L/01 bis L/06 **Landwirtschaftliche Arbeiten**

- I. Alle Tätigkeiten für den befragten landwirtschaftlichen Betrieb, soweit sie zur Erzeugung der im Anhang II aufgeführten Erzeugnisse und zur Erhaltung der Kapazität dieser Erzeugnisse bzw. zu Aktivitäten, die direkt aus diesen Produktionstätigkeiten abgeleitet sind, beitragen.
- II. Unter „landwirtschaftlichen Arbeiten“ sind beispielsweise folgende Arbeiten zu verstehen und zu erfassen:
- Arbeiten der Betriebsorganisation und -führung (Ein- und Verkauf, Buchführung usw.),
 - Feldarbeiten (z. B. Bodenbearbeitung, Heuwerbung und sonstige Erntearbeiten),
 - Stallarbeiten (Futterbereitung und Fütterung, Melken, Tierpflege usw.),
 - Arbeiten für die Lagerung, Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen des Betriebs (z. B. Lagerung von Butter und Getreide, Verpackung usw.),
 - Arbeiten zur Unterhaltung von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen, Einrichtungen usw.,
 - eigene Transportarbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb,
 - nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten. Dabei handelt es sich um eng mit der landwirtschaftlichen Produktion verbundene Tätigkeiten, die nicht von der Haupttätigkeit getrennt werden können (z. B. Butterherstellung).

Nicht einbegriffen sind: Arbeitskräfte, die zwar in dem befragten Betrieb arbeiten, die aber durch Dritte beschäftigt werden oder im Rahmen gegenseitiger Hilfe auf dem Betrieb arbeiten (z. B. Arbeitskräfte von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen oder Kooperation).

Nicht zu den „landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb“ rechnen ferner:

- Arbeiten für den Privathaushalt des Betriebsinhabers/Gesellschafters bzw. des Betriebsleiters (der Betriebsleiter) und deren Familien,
- Arbeiten im Bereich Forstwirtschaft und Jagd, für die Fischerei oder die Fischzucht, auch wenn sie im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt werden. Jedoch ist eine begrenzte Zahl solcher von einer landwirtschaftlichen Arbeitskraft ausgeführten Arbeiten nicht ausgeschlossen, wenn es nicht möglich ist, sie separat zu erheben,
- trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten (ggf. die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Betrieb),
- alle anderen nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- sonstige außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten (siehe L/07 bis L/09 „außerbetriebliche Erwerbstätigkeit“ und Abschnitt M/01), die vom Betriebsinhaber und/oder den landwirtschaftlichen Arbeitskräften ausgeführt werden.

L/01 bis L/06 **Arbeitszeit im Betrieb**

- I. Die auf landwirtschaftliche Arbeiten in dem befragten landwirtschaftlichen Betrieb effektiv verwendete Zeit, ohne Arbeiten für den Privathaushalt des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters.
- II. Als „vollzeitliche“ Arbeitszeit wird die in den nationalen Tarifverträgen festgelegte Mindeststundenzahl angenommen. Ist die Stundenzahl in diesen Verträgen nicht festgelegt, werden 1 800 Stunden jährlich (225 Arbeitstage zu acht Stunden) angenommen.

L/01 a) bis L/03 **Wird ein Arbeitsentgelt gezahlt oder nicht?**

- I. Erhalten der Betriebsleiter, der Ehegatte oder andere Familienangehörige, die landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb verrichten, ein Arbeitsentgelt in Form von Geld?

- II. Entlohnung, die in anderer Form als Geld geleistet wird, ist nicht eingeschlossen.
- Ist ein Betriebsleiter nicht gleichzeitig alleiniger Betriebsinhaber oder Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb, so wird angenommen, daß er ein Arbeitsentgelt in irgendeiner Form erhält, während umgekehrt davon ausgegangen wird, daß alle übrigen Betriebsleiter kein Arbeitsentgelt erhalten, da sie Betriebsinhaber/Gesellschafter sind.
- L/01 bis L/01 a) **Betriebsinhaber und Betriebsleiter: unter B/01 und B/02 definiert**
- II. Alle zu erfassenden Informationen werden für jede natürliche Person erhoben, die als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter tätig ist, ungeachtet der Anzahl dieser Personen. Es werden nur Informationen über natürliche Personen erfaßt. Ist der Betriebsinhaber eine juristische Person, werden somit nur Angaben über den/die Betriebsleiter erhoben, nicht aber über den/die Betriebsinhaber.
- Für Mitgliedstaaten, für die B/01 b) fakultativ ist, siehe „L. Arbeitskräfte“.
- L/02 **Ehegatten von Betriebsinhabern**
- II. Unter dieser Kategorie sind nur die Ehegatten alleiniger Betriebsinhaber zu erfassen, die landwirtschaftliche Arbeiten (siehe oben) für den befragten Betrieb verrichten. Wenn der Ehegatte Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb ist, wird er unter L/01, wenn er der Betriebsleiter ist, unter L/01 a) erfaßt.
- L/03 **Andere Familienangehörige von Betriebsinhabern**
- I. Familienangehörige (mit Ausnahme des Ehegatten) des alleinigen Betriebsinhabers, die landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb verrichten, aber nicht unbedingt im Betrieb leben.
- II. Unter „Familienangehörigen des Betriebsinhabers“ sind im allgemeinen zu verstehen der Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie (einschließlich angeheiratete Verwandte und Adoptivkinder) sowie die Geschwister des Betriebsinhabers und seines Ehegatten (siehe B/01 e)). Ob die Familienangehörigen ein Arbeitsentgelt erhalten oder nicht und ob sie regelmäßig arbeiten oder nicht, ist dabei unerheblich.
- Wenn ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers gleichzeitig Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb oder Betriebsleiter ist, wird er unter L/01 oder unter L/01 a) erfaßt.
- L/04 bis L/06 **Familienfremde Arbeitskräfte**
- I. Alle vom Betrieb entlohnten Personen, die landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb verrichten, mit Ausnahme des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen.
- II. Ehegatten und andere Familienangehörige von Gesellschaftern in Gruppenbetrieben, die landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb verrichten, sind hier eingeschlossen. Sie gelten als familienfremde Arbeitskräfte, wobei es unerheblich ist, ob sie ein Arbeitsentgelt erhalten oder nicht.
- L/04 **Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte**
- I. „Regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“: Personen, die unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung jede Woche landwirtschaftliche Arbeiten im befragten Betrieb verrichtet haben.
- Dazu gehören auch diejenigen Personen, die zwar während eines Teils der letzten 12 Monate regelmäßig beschäftigt waren, denen es jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich war, im übrigen Teil dieses Zeitraums vor dem Tag der Erhebung jede Woche zu arbeiten:
1. besondere Produktionsbedingungen im Betrieb,
 2. Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall, Tod usw.,
 3. Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem Betrieb,
 4. vollständiger Arbeitsausfall im Betrieb durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.).

- II. Unter Punkt 1 fallen z. B. Arbeitskräfte von Betrieben, die einseitig auf Olivenanbau, Weinbau, Obstbau, Feldgemüsebau oder Weidemast ausgerichtet sind und in denen Arbeitskräfte nur für einige Monate des Jahres benötigt werden.

Unter Punkt 3 fallen auch Arbeitskräfte, die während der 12 Monate vor dem Tag der Erhebung die Arbeit für einen Betrieb eingestellt und die Arbeit für einen anderen Betrieb aufgenommen haben.

Saisonarbeiter, die nur kurze Zeit beschäftigt sind, z. B. Arbeitskräfte, die ausschließlich mit der Obst- und Gemüseernte beschäftigt werden, werden dagegen mit ihren Arbeitstagen nicht hier, sondern unter L/05 und L/06 erfaßt.

L/05 und L/06 **Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte**

- I. „Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“: Personen, die während der letzten 12 Monate vor dem Tage der Erhebung aus anderen als den unter L/04 genannten Gründen nicht jede Woche im Betrieb gearbeitet haben.

L/05 und L/06 **Zahl der Arbeitstage der nicht regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte**

- I. Unter einem Arbeitstag ist die normale tägliche Arbeitszeit einer mit landwirtschaftlichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskraft zu verstehen, der das Arbeitsentgelt für einen vollen Arbeitstag gezahlt wird. Urlaubs- und Krankheitszeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.
- II. Ein voller Arbeitstag ist der normale Arbeitstag regelmäßig beschäftigter Vollzeitarbeitskräfte. Die Arbeitszeit der unregelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte wird auch dann in volle Arbeitstage umgerechnet, wenn nach ihrem Arbeitsvertrag ihre Arbeitstage länger oder kürzer sind als für die regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte.

L/07 bis L/09 **Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit**

- I. Jede Tätigkeit mit Ausnahme der unter L definierten landwirtschaftlichen Arbeiten, für die ein Entgelt (je nach Art der Tätigkeit in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) oder ein Einkommen erzielt wird.
- II. Hierzu zählen neben Erwerbstätigkeiten in einem nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen auch nichtlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten, die in dem Betrieb selbst (Betreiben eines Campingplatzes, Touristenbeherbergung usw.) oder in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden. In einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführte landwirtschaftliche Arbeiten sind eingeschlossen.

Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten im Betrieb sind ausgeschlossen.

Für L/07 werden Angaben über Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb nur für Gesellschafter erhoben, die in dem Betrieb arbeiten.

Für L/08 und L/09 werden nur Angaben über Betriebe erhoben, deren Inhaber alleiniger Betriebsinhaber ist.

Hauptberuf

- I. Tätigkeit, die vom Befragten als Haupttätigkeit angegeben wird.
- II. Normalerweise die Tätigkeit, für die mehr Zeit aufgewendet wird als für landwirtschaftliche Arbeiten im befragten Betrieb.

Nebenberuf

- I. Jede andere Tätigkeit des Befragten, der angibt, daß seine Haupttätigkeit dem landwirtschaftlichen Betrieb gilt.
- II. Normalerweise die Tätigkeit, für die weniger Zeit aufgewendet wird als für landwirtschaftliche Arbeiten im befragten Betrieb.

- L/10 **Unter L/01 bis L/06 nicht aufgeführte, äquivalent vollzeitliche Arbeitstage (landwirtschaftliche Arbeiten), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen)**
- I. Jede Art von Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten (im Sinne der Erläuterungen zu L/01 bis L/06 „Landwirtschaftliche Arbeiten“) im Betrieb und für den Betrieb durch Personen, die nicht unmittelbar von dem betreffenden Betrieb angestellt wurden, sondern auf eigene Rechnung arbeiten oder von Dritten angestellt wurden, z. B. von Lohnunternehmen oder Genossenschaften. Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist in äquivalent vollzeitliche Arbeitstage oder Arbeitswochen umzurechnen.
- II. Personen, die im befragten Betrieb für eine andere Person oder ein Unternehmen arbeiten, sind eingeschlossen. Nicht einbezogen sind dagegen die von landwirtschaftlichen Buchprüfungsunternehmen geleisteten Arbeiten sowie unbezahlte Nachbarschaftshilfe.
- M. **LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**
- Es werden Informationen darüber erhoben, ob der Betriebsinhaber und sein Ehegatte oder andere Familienangehörige bzw. ein oder mehrere Gesellschafter eines Gruppenbetriebes eine Erwerbstätigkeit ausüben, die keine landwirtschaftlichen Arbeiten umfaßt wie unter L/01 bis L/06 definiert, die aber direkt mit dem Betrieb zusammenhängt und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb hat.
- In ein und demselben Betrieb können mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. Sie sind alle zu erfassen.
- Nicht trennbare Erwerbstätigkeiten im Betrieb sind ausgeschlossen.
- Forstwirtschaftliche Aktivitäten sind ebenfalls ausgeschlossen.
- M/01 **Direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehend**
- I. Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen usw.) oder die Erzeugnisse des Betriebs eingesetzt werden.
- II. Wenn nur die familienfremden Arbeitskräfte und keine sonstigen Betriebsmittel eingesetzt werden, so werden diese Arbeitskräfte als für zwei verschiedene Einrichtungen tätig betrachtet, und die entsprechenden Tätigkeiten gelten nicht als direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehend.
- Tätigkeiten, die keine direkte Verbindung zum befragten landwirtschaftlichen Betrieb aufweisen, beispielsweise ein Laden, in dem keine eigenen Erzeugnisse verkauft werden, fallen nicht hierunter.
- M/01 a) *Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten*
- I. Alle Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr, Beherbergung, Führung von Touristen und sonstigen Gruppen durch den Betrieb, Sport- und Freizeittätigkeiten usw., bei denen der Grund und Boden, die Gebäude oder sonstige Betriebsmittel des betreffenden Betriebs eingesetzt werden.
- M/01 b) *Handwerk*
- I. Handwerkliche Erzeugnisse, die im Betrieb vom Betriebsinhaber oder den Familienangehörigen hergestellt werden bzw. von familienfremden Arbeitskräften, sofern diese in dem befragten Betrieb auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, ungeachtet dessen, wie die Erzeugnisse verkauft werden.
- M/01 c) *Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- I. Jegliche im befragten Betrieb durchgeführte Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis, ungeachtet dessen, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde.
- II. Hierzu zählen unter anderem die Fleischverarbeitung, die Käseherstellung, die Weinerzeugung usw.
- Zu dieser Position gehört jegliche Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ungeachtet dessen, ob sie als Teil der Landwirtschaft gilt (beispielsweise wird die Weinerzeugung in einigen Regionen als Teil des Weinbaus betrachtet, während sie in anderen Gebieten als getrennter Prozeß angesehen wird).

- M/01 d) *Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk usw.)*
- I. Im Betrieb durchgeführte Be- und Verarbeitung von Rohholz für Vermarktungszwecke (Sägen von Nutzholz usw.)
 - II. Die Weiterverarbeitung, z. B. die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz, fällt normalerweise unter M/01 b).
- M/01 e) *Aquakultur*
- I. Erzeugung von Fischen, Flußkrebse usw.
- M/01 f) *Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windenergie, Strohverbrennung usw.)*
- I. Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, unter anderem Nutzung von Windmühlen oder Biogas zur Stromerzeugung, Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Stroh oder Holz an energieerzeugende Einrichtungen usw.
 - II. Nur für den Eigenverbrauch des Betriebs erzeugte erneuerbare Energie fällt nicht hierunter.
- M/01 g) *Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebs)*
- I. Vertragliche Arbeiten, im allgemeinen unter Einsatz von Geräten des Betriebs, innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors, z. B. Schneeräumen, Transporttätigkeiten, Landschaftspflege, landwirtschafts- und umweltbezogene Dienstleistungen usw.
- M/01 h) *Sonstige*
- I. Sonstige, vorstehend nicht genannte Erwerbstätigkeiten, darunter Pelztierzucht.
-

ANHANG II

A. LISTE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSE ⁽¹⁾01.1 **Ackerbau- und Gartenbauerzeugnisse**01.11 **Getreide und andere Ackerbauerzeugnisse**01.11 1 **Getreide**

11 Hartweizen

11.1 Winterweizen

11.2 Sommerweizen

12 Weichweizen

12.1 Winterweizen

12.2 Sommerweizen

13 Körnermais

14 Rohreis oder Paddy-Reis

15 Gerste

15.1 Wintergerste

15.2 Sommergerste

16 Roggen und Hafer

16.1 Roggen

16.11 Winterroggen

16.12 Sommerroggen

16.2 Hafer

17 Anderes Getreide

17.1 Sorghum

17.2 Buchweizen

17.3 Hirse

17.4 Kanariensaat

17.5 Spelz (Dinkel)

17.6 Wintermenggetreide

17.7 Triticale

17.8 Getreide a. n. g.

01.11 2 **Andere Ackerbauerzeugnisse**

21 Kartoffeln

21.1 Frühkartoffeln

21.2 Andere Kartoffeln

⁽¹⁾ Diese Liste wurde in Anlehnung an Anhang I-A „Liste der charakteristischen Tätigkeiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft“ in „Handbuch zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung (Rev.1)“ (1997), englische Fassung, aufgestellt.

- 22 Hülsenfrüchte
 - 22.1 Speise- und Futtererbsen
 - 22.11 Speiseerbsen
 - 22.12 Futtererbsen
 - 22.2 Kichererbsen
 - 22.3 Speisebohnen
 - 22.4 Linsen
 - 22.5 Puffbohnen
 - 22.6 Pferdebohnen und Ackerbohnen
 - 22.7 Andere Hülsenfrüchte
 - 22.71 Wicken
 - 22.72 Lupinen
 - 22.73 Hülsenfrüchte a. n. g. sowie Hülsenfruchtgemenge und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide

- 23 Stärke- oder inulinhaltige Wurzeln und Knollen
 - 23.1 Wurzeln von Maniok
 - 23.2 Süßkartoffeln
 - 23.3 Topinambur
 - 23.4 Wurzeln oder Knollen von Salep
 - 23.5 Andere Wurzeln oder Knollen

- 01.11 3 **Ölsamen und ölhaltige Früchte**
 - 31 Sojabohnen
 - 32 Erdnüsse
 - 33 Nichttropische Ölsaaten
 - 33.1 Raps- oder Rübensamen
 - 33.2 Sonnenblumenkerne
 - 33.3 Sesamsamen
 - 33.4 Senfsamen
 - 33.5 Saflorsamen
 - 34 Baumwollsaaten
 - 35 Tropische Ölsaaten und ölhaltige Früchte
 - 35.1 Kopra
 - 35.2 Leinsamen
 - 35.3 Palmnüsse und Palmkerne
 - 35.4 Rizinusamen

- 35.5 Andere tropische Ölsamen und ölhaltige Früchte
 - 35.51 Mohnsamen
 - 35.52 Sheanüsse (Karitenüsse)
 - 35.53 Andere

- 01.11 4 **Rohtabak**
 - 41 Tabak, nicht entrippt
 - 42 Tabak, teilweise oder ganz entrippt

- 01.11 5 **Zur Zuckerherstellung verwendete Pflanzen**
 - 51 Zuckerrüben
 - 52 Zuckerrohr

- 01.11 6 **Futterpflanzen**
 - 61 Stroh und Spreu von Getreide ⁽¹⁾, nicht bearbeitet
 - 62 Andere
 - 62.1 Kohlrüben
 - 62.2 Runkelrüben
 - 62.3 Futterwurzeln
 - 62.4 Heu
 - 62.5 Luzerne
 - 62.6 Klee
 - 62.7 Esparsette
 - 62.8 Futterkohl
 - 62.9 Lupinen
 - 62.10 Wicken und andere Futterpflanzen (einschließlich Grünmais für Futterzwecke)

- 01.11 7 **Textilpflanzen**
 - 71 Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
 - 72 Jute und andere textile Bastfasern
 - 73 Flachs, Hanf und andere Textilpflanzen
 - 73.1 Flachs, roh oder geröstet
 - 73.2 Hanf, roh oder geröstet
 - 73.3 Kokos, roh
 - 73.4 Abaca, roh
 - 73.5 Andere Textilpflanzen, roh

⁽¹⁾ Siehe Teil B.

- 01.11 8 **Naturkautschuk**
 - 81 Latex von Naturkautschuk
 - 82 Naturkautschuk in anderen Formen

- 01.11 9 **Handelsgewächse**
 - 91 Heil- und Duftpflanzen
 - 91.1 Süßholzwurzeln
 - 91.2 Ginsengwurzeln
 - 91.3 Andere
 - 92 Samen von Zuckerrüben und Futterpflanzen
 - 92.1 Samen von Zuckerrüben
 - 92.2 Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Samen von Rüben
 - 92.21 Samen von Luzerne
 - 92.22 Samen von Klee
 - 92.23 Samen von Schwingel
 - 92.24 Samen von Wiesenrispengras
 - 92.25 Samen von Weidelgras
 - 92.26 Samen von Wiesenlieschgras
 - 92.27 Andere
 - 93 Andere Handelsgewächse
 - 93.1 Hopfen (Blütenzapfen), frisch
 - 93.2 Andere

- 01.12 **Gemüse, Gartenbauspezialitäten und Pflanzschulerzeugnisse**

- 01.12 1 **Gemüse**
 - 11 Wurzel- und Knollengemüse
 - 11.1 Speisezwiebeln
 - 11.2 Schalotten
 - 11.3 Knoblauch
 - 11.4 Porree, Lauch
 - 11.5 Anderes Gemüse der Allium-Arten
 - 11.6 Karotten und Speisemöhren
 - 11.7 Speiserüben
 - 11.8 Rote Rüben

- 11.9 Schwarzwurzeln
- 11.10 Knollensellerie
- 11.11 Rettiche
- 11.12 Andere ähnliche genießbare Wurzeln
- 12 Fruchtgemüse
 - 12.1 Tomaten
 - 12.2 Gurken und Cornichons
 - 12.3 Hülsenfrüchte
 - 12.31 Erbsen
 - 12.32 Bohnen
 - 12.33 Andere Hülsenfrüchte
 - 12.4 Melonen (einschließlich Wassermelonen)
- 13 Anderes Frischgemüse
 - 13.1 Kohl, Blumenkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica
 - 13.11 Blumenkohl und Broccoli
 - 13.12 Rosenkohl
 - 13.13 Andere (Kohlrabi, Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl usw.)
 - 13.2 Salate und Chicorée
 - 13.21 Salate
 - 13.211 Kopfsalate
 - 13.212 Andere Salate
 - 13.22 Chicorée
 - 13.221 Chicorée-Witloof
 - 13.222 Andere
 - 13.3 Anderes Gemüse
 - 13.31 Artischocken
 - 13.32 Spargel
 - 13.33 Auberginen, Kürbisse und Zucchini
 - 13.34 Sellerie, ausgenommen Knollensellerie
 - 13.35 Pilze und Trüffeln
 - 13.351 Pilze
 - 13.352 Trüffeln
 - 13.36 Pfefferfrüchte (Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“)
 - 13.37 Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
 - 13.38 Andere (Petersilie, Kresse, Rhabarber, Feldsalat, Mangold, Karde (spanische Artischocken) usw.)

- 01.12 2 **Pflanzschulgewächse, Zierpflanzen und Blumen**
 - 21 Zwiebeln, Pflanzschulgewächse, grün oder blühend
 - 21.1 Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte
 - 21.2 Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser
 - 21.21 Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser
 - 21.22 Bäume, Sträucher und Büsche
 - 21.23 Rhododendren (Azaleen)
 - 21.24 Rosen
 - 21.25 Andere
 - 22 Schnittblumen
 - 23 Blumensamen und andere Samen
 - 24 Gartenbausetzlinge und -samen

- 01.13 **Weintrauben, Obst und Nüsse, Erzeugnisse zur Herstellung von Getränken und Gewürzen**

- 01.13 1 **Weintrauben**
 - 11 Tafeltrauben
 - 11.1 Tafeltrauben, frisch
 - 11.2 Tafeltrauben, getrocknet (Rosinen und Korinthen)
 - 12 Andere Trauben, frisch

- 01.13 2 **Früchte und Nüsse**
 - 21 Tropische Früchte
 - 21.1 Kokosnüsse
 - 21.2 Paranüsse
 - 21.3 Cajounüsse
 - 21.4 Bananen
 - 21.5 Datteln
 - 21.6 Feigen
 - 21.7 Ananas
 - 21.8 Avocadofrüchte
 - 21.9 Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
 - 21.10 Andere

- 22 Zitrusfrüchte
 - 22.1 Orangen
 - 22.2 Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen und Wilkings
 - 22.3 Zitronen und Limetten
 - 22.4 Pampelmusen (Grapefruits)
 - 22.5 Andere Zitrusfrüchte

- 23 Früchte gemäßigter Klimazonen
 - 23.1 Papaya-Früchte
 - 23.2 Äpfel
 - 23.3 Birnen
 - 23.4 Quitten
 - 23.5 Aprikosen
 - 23.6 Kirschen
 - 23.7 Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen
 - 23.8 Pflaumen
 - 23.9 Schlehen
 - 23.10 Andere Früchte, frisch
 - 23.101 Erdbeeren
 - 23.102 Himbeeren, Brombeeren und Loganbeeren
 - 23.103 Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren, Stachelbeeren
 - 23.104 Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium
 - 23.105 Andere
 - 23.11 Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne

- 24 Nüsse und Oliven
 - 24.1 Oliven
 - 24.2 Mandeln
 - 24.3 Haselnüsse
 - 24.4 Walnüsse
 - 24.5 Eßkastanien
 - 24.6 Pistazien
 - 24.7 Andere

- 01.13 3 **Rohkaffee, Tee, Kakao**

- 31 Kaffee (nicht geröstet, nicht entkoffeiniert)

- 32 Grüner Tee, schwarzer Tee
- 33 Mate
- 34 Kakaobohnen

- 01.13 4 **Gewürze**
 - 41 Pfeffer, Vanille, Zimt, Gewürznelken, Muskatnüsse
 - 42 Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel-, Kümmel- und Wacholderfrüchte
 - 43 Ingwer, Safran, Thymian, Lorbeerblätter
 - 44 Andere

- 01.13 5 **Wein aus selbstangebauten Trauben** ⁽¹⁾
 - 51 Weinmost
 - 52.1 Qualitätswein
 - 52.2 Tafelwein
 - 52.3 Andere

- 01.13 6 **Olivenöl aus selbstangebauten Oliven** ⁽¹⁾
 - 61 Olivenöl, nicht behandelt
 - 62 Olivenöl, nicht raffiniert

- 01.2 **Tiere, Milch, Sperma**

- 01.21 **Rinder, Milchviehhaltung**

- 01.21 1 **Rinder**
 - 11 Erwachsene Rinder
 - 11.1 Reinrassige Zuchttiere
 - 11.2 Andere
 - 12 Kälber

- 01.21 2 **Kuhmilch, roh**

- 01.21 3 **Rindersperma**

- 01.22 **Schafe, Ziegen, Einhufer**

- 01.22 1 **Schafe, Ziegen, Einhufer**
 - 12 Schafe

⁽¹⁾ Siehe Teil B.

- 13 Ziegen
- 14 Einhufer
 - 14.1 Pferde
 - 14.11 Reinrassige Zuchttiere
 - 14.12 Andere
 - 14.2 Esel, Maultiere und Maulesel
- 01.22 2 **Schafs- und Ziegenmilch, roh**
 - 21 Schafsmilch
 - 22 Ziegenmilch
- 01.22 3 **Wolle und Tierhaare**
 - 31 Schurwolle, ungewaschen
 - 32 Haare (Roßhaar und Roßhaarabfälle, feine oder grobe Tierhaare)
- 01.23 **Schweine**
- 01.23 1 **Schweine**
 - 11 Reinrassige Zuchttiere
 - 12 Andere
 - 12.1 Andere mit einem Gewicht von weniger als 50 kg
 - 12.2 Andere mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr
- 01.24 **Geflügel und Eier**
- 01.24 1 **Geflügel**
 - 11 Hühner der Gattung Gallus domesticus, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner
 - 12 Andere
- 01.24 2 **Eier**
- 01.25 **Sonstige Tiere**
- 01.25 1 **Andere lebende Tiere**
- 01.25 2 **Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs**
 - 21 Natürlicher Honig
 - 22 Frösche und Schnecken (ohne Meeresschnecken) ⁽¹⁾
 - 23 Genießbare Waren tierischen Ursprungs ⁽¹⁾
 - 24 Seidenraupenkokons ⁽¹⁾
 - 25 Tierische Sekrete ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Siehe Teil B.

- 01.25 3 **Felle und Pelze** ⁽¹⁾
- 31 Rohe Pelzfelle von aufgezogenen oder gefangenen Tieren (von Nerzen, Bibern, Bisamratten, Füchsen usw.)
- 32 Pelzfelle von Kaninchen und Lämmern
- 33 Felle von anderen Tieren
- 01.4 **Dienstleistungen im Bereich Ackerbau und Tierhaltung, ohne tierärztliche Tätigkeiten** ⁽¹⁾
- Nur landwirtschaftliche Lohnarbeiten, d. h. Arbeiten, die normalerweise von landwirtschaftlichen Betrieben selbst ausgeführt werden, beispielsweise Pflügen, Mähen, Dreschen, Trocknen von Tabak, Schafscheren, Tierpflege und die Ausführung von Anpflanzungen durch Vertragsunternehmen oder landwirtschaftliche Betriebe
- 01.5 **Jagd, Fallenstellerei, Halten und Aussetzen von Wild, einschließlich damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen** ⁽¹⁾
- 02.01 41 **Zierat aus pflanzlichem Material** ⁽¹⁾
- 02.01 42 **Pflanzliches Rohmaterial (hauptsächlich zum Flechten verwendetes pflanzliches Material)**
- 42.1 Bambus
- 42.2 Peddig- und Stuhlrohr
- 42.3 Andere (Schilf, Binsen, Korbweiden, Raffiabast, Kapok, Pflanzenhaar, Besensorgho usw.)

B. LISTE DER AUSGESCHLOSSENEN ERZEUGNISSE

Im Hinblick auf die Abgrenzung des Erhebungsbereichs sind folgende Positionen aus der vorstehenden (Standard-) „Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ ausgeschlossen:

- 01.11 61 Stroh und Spreu von Getreide ⁽²⁾
- 01.13 5 **Wein aus selbstangebauten Trauben** ⁽³⁾
- 51 Weinmost
- 52.1 Qualitätswein
- 52.2 Tafelwein
- 52.3 Andere
- 01.13 6 **Olivenöl aus selbstangebauten Oliven** ⁽³⁾
- 61 Olivenöl, nicht behandelt
- 62 Olivenöl, nicht raffiniert
- 01.25 2 **Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs**
- 22 Schnecken, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ohne Meeresschnecken); Froschschenkel, frisch, gekühlt oder gefroren

⁽¹⁾ Siehe Teil B.

⁽²⁾ Da das Hauptprodukt erfaßt wird.

⁽³⁾ Da das Vorprodukt erfaßt wird.

- 23 Genießbare Waren tierischen Ursprungs
- 24 Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
- 25 Insektenwachs und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt

- 01.25 3 **Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer zu Kürschnerzwecken verwendbarer Teile); Rohe Häute von Kriechtieren und anderen Tieren (ohne solche von Ziegen und Zickeln)**
- 31 Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer zu Kürschnerzwecken verwendbarer Teile) von Nerzen, Bibern, Bisamratten, Füchsen usw.
- 32 Rohe Pelzfelle, einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer zu Kürschnerzwecken verwendbarer Teile) von Kaninchen, Hasen und Lämmern ⁽¹⁾
- 33 Rohe Häute von Kriechtieren und anderen Tieren (frisch oder konserviert, jedoch weder gegerbt noch zugerichtet, ohne solche von Ziegen oder Zickeln)

- 01.4 **Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie von gärtnerischen Dienstleistungen**

- 01.5 **Gewerbliche Jagd**

Wildwachsende Erzeugnisse ⁽²⁾

⁽¹⁾ Da das Hauptprodukt erfaßt wird.

⁽²⁾ Diese Erzeugnisse werden normalerweise nicht vom Betrieb geerntet, wachsen nicht auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche und können statistisch nicht erfaßt werden.

ANHANG III

ZULÄSSIGE AUSNAHMEN VON DER LISTE DER DEFINITIONEN

a) **Dänemark**

J/15 Zuchthähne für Legehennen werden nicht unter der Position „Legehennen“ erfaßt.

b) **Bundesrepublik Deutschland**

G/06 Weihnachtsbaumkulturen und Pappelanlagen außerhalb des Waldes werden der Position „Sonstige Dauerkulturen“ (G/06) zugerechnet und daher als landwirtschaftlich genutzte Fläche erfaßt.

J/14 Die Position „Masthähnchen und -hühnchen“ enthält die Zuchthähne für Legehennen; diese werden nicht unter „Legehennen“ (J/15) erfaßt.

L/03 Sonstige Familienangehörige des Betriebsinhabers, die landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb verrichten, aber nicht im Betrieb leben, werden den „familienfremden Arbeitskräften“ (L/04-L/06) zugerechnet.

c) **Spanien**

J/14 Die Position „Masthähnchen und -hühnchen“ enthält die Zuchthähne für Legehennen; diese werden nicht unter „Legehennen“ (J/15) erfaßt.

J/16 „Sonstiges Geflügel“ umfaßt Rebhühner, Wachteln, Tauben und Fasane, die im Betrieb gezüchtet wurden.

d) **Frankreich**

B/02 In einem Gruppenbetrieb gelten nicht alle Gesellschafter als Betriebsleiter. Nur einer der Gesellschafter wird als Betriebsleiter erfaßt.

J/14 Die Zuchthähne für Masthähnchen und -hühnchen sind einbegriffen.

e) **Irland**

J/09 a) Ausgemerzte weibliche Schafe sind nicht einbegriffen.

f) **Niederlande**

D/13 Die Position „Handelsgewächse“ enthält auch Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen und Tabak.

E Die Position „Haus- und Nutzgärten“ gehört zum Abschnitt „Sonstige Flächen“ (H).

J/15 Die Zuchthähne für Legehennen sind in der Position „Legehennen“ nicht enthalten.

L/03 Kinder des Betriebsinhabers, die landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb verrichten, werden stets als landwirtschaftliche Familienarbeitskräfte behandelt. Sonstige Familienangehörige des Betriebsinhabers, die nicht im Betrieb leben, dort jedoch arbeiten, werden dagegen als „familienfremde Arbeitskräfte“ (L/04 bis L/06) erfaßt.

g) **Österreich**

L/03 Sonstige Familienangehörige des Betriebsinhabers, die landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb verrichten, aber nicht im Betrieb leben, werden den „familienfremden Arbeitskräften“ (L/04-L/06) zugerechnet.

h) **Finnland**

H/02 Unproduktive Waldflächen und Flächen, die mit forstlichen Sträuchern bestanden sind, sind nicht einbegriffen.

i) **Schweden**

H/02 Unproduktive Waldflächen und Flächen, die mit forstlichen Sträuchern bestanden sind, sind nicht einbegriffen.

ANHANG IV

Verzeichnis der Regionen und Bezirke für die Zwecke der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

Die NUTS-Codes beruhen auf der Systematik NUTS 1998.

BELGIQUE/BELGIË

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Vlaams Gewest en Brussels Hoofdstedelijk Gewest/Région Bruxelles-capitale	BE2 + BE1	Antwerpen	BE21
		Limburg (B)	BE22
		Oost-Vlaanderen	BE23
		Vlaams Brabant en Brussels Hoofdstedelijk Gewest/Région Bruxelles-capitale	BE24 + BE1
		West-Vlaanderen	BE25
Région Wallonne	BE3	Brabant Wallon	BE31
		Hainaut	BE32
		Liège	BE33
		Luxembourg (B)	BE34
		Namur	BE35

DANMARK

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Danmark	DK	København, Frederiksborg, Roskilde	DK001 + DK002 + DK003 + DK004
		Vestsjællands amt	DK005
		Storstrøms amt	DK006
		Bornholms amt	DK007
		Fyns amt	DK008
		Sønderjyllands amt	DK009
		Ribe amt	DK00A
		Vejle amt	DK00B
		Ringkøbing amt	DK00C
		Århus amt	DK00D
		Viborg amt	DK00E
		Nordjyllands amt	DK00F

DEUTSCHLAND

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Baden-Württemberg	DE1	Stuttgart	DE11
		Karlsruhe	DE12
		Freiburg	DE13
		Tübingen	DE14
Bayern	DE2	Oberbayern	DE21
		Niederbayern	DE22
		Oberpfalz	DE23
		Oberfranken	DE24
		Mittelfranken	DE25
		Unterfranken	DE26
		Schwaben	DE27
Hamburg, Bremen, Berlin	DE3 + DE5 + DE6	Hamburg, Bremen, Berlin	DE3 + DE5 + DE6
Brandenburg	DE4	Brandenburg	DE4

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Hessen	DE7	Darmstadt	DE71
		Gießen	DE72
		Kassel	DE73
Mecklenburg-Vorpommern	DE8	Mecklenburg-Vorpommern	DE8
Niedersachsen	DE9	Braunschweig	DE91
		Hannover	DE92
		Lüneburg	DE93
		Weser-Ems	DE94
Nordrhein-Westfalen	DEA	Düsseldorf	DEA1
		Köln	DEA2
		Münster	DEA3
		Detmold	DEA4
		Arnsberg	DEA5
Rheinland-Pfalz	DEB	Koblenz	DEB1
		Trier	DEB2
		Rheinhessen-Pfalz	DEB3
Saarland	DEC	Saarland	DEC
Sachsen	DED	Chemnitz	DED1
		Dresden	DED2
		Leipzig	DED3
Sachsen-Anhalt	DEE	Dessau	DEE1
		Halle	DEE2
		Magdeburg	DEE3
Schleswig-Holstein	DEF	Schleswig-Holstein	DEF
Thüringen	DEG	Thüringen	DEG

ELLADA

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Anatoliki Makedonia, Thraki	GR11	Evros	GR111
		Xanthi	GR112
		Rodopi	GR113
		Drama	GR114
		Kavala	GR115
Kentriki Makedonia	GR12	Imathia	GR121
		Thessaloniki	GR122
		Kilkis	GR123
		Pella	GR124
		Pieria	GR125
		Serres	GR126
		Chalkidiki	GR127
Dytiki Makedonia	GR13	Grevena	GR131
		Kastoria	GR132
		Kozani	GR133
		Florina	GR134
Thessalia	GR14	Karditsa	GR141
		Larissa	GR142
		Magnisia	GR143
		Trikala	GR144
Ipeiros	GR21	Arta	GR211
		Thesprotia	GR212
		Ioannina	GR213
		Preveza	GR214

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Ionia Nissia	GR22	Zakynthos	GR221
		Kerkyra	GR222
		Kefallinia	GR223
		Lefkada	GR224
Dytiki Ellada	GR23	Aitoloakarnania	GR231
		Achaia	GR232
		Ileia	GR233
Sterea Ellada	GR24	Voiotia	GR241
		Evvoia	GR242
		Evrytania	GR243
		Fthiotida	GR244
		Fokida	GR245
Peloponnisos	GR25	Argolida	GR251
		Arkadia	GR252
		Korinthia	GR253
		Lakonia	GR254
		Messinia	GR255
Attiki	GR3	Attiki	GR3
Voreio Aigaio	GR41	Lesvos	GR411
		Samos	GR412
		Chios	GR413
Notio Aigaio	GR42	Dodekanisos	GR421
		Kyklades	GR422
Kriti	GR43	Irakleio	GR431
		Lasithi	GR432
		Rethymno	GR433
		Chania	GR434

ESPAÑA

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Galicia	ES11	La Coruña	ES111
		Lugo	ES112
		Ourense	ES113
		Pontevedra	ES114
Principado de Asturias	ES12	Asturias	ES12
Cantabria	ES13	Cantabria	ES13
País Vasco	ES21	Álava	ES211
		Guipúzcoa	ES212
		Vizcaya	ES213
Comunidad Foral de Navarra	ES22	Navarra	ES22
La Rioja	ES23	La Rioja	ES23
Aragón	ES24	Huesca	ES241
		Teruel	ES242
		Zaragoza	ES243

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Comunidad de Madrid	ES3	Madrid	ES3
Castilla y León	ES41	Ávila	ES411
		Burgos	ES412
		León	ES413
		Palencia	ES414
		Salamanca	ES415
		Segovia	ES416
		Soria	ES417
		Valladolid	ES418
		Zamora	ES419
Castilla-La Mancha	ES42	Albacete	ES421
		Ciudad Real	ES422
		Cuenca	ES423
		Guadalajara	ES424
		Toledo	ES425
Extremadura	ES43	Badajoz	ES431
		Cáceres	ES432
Cataluña	ES51	Barcelona	ES511
		Girona	ES512
		Lleida	ES513
		Tarragona	ES514
Comunidad Valenciana	ES52	Alicante	ES521
		Castellón de la Plana	ES522
		Valencia	ES523
Islas Baleares	ES53	Islas Baleares	ES53
Andalucía	ES61	Almería	ES611
		Cádiz (incluido Ceuta)	ES612 + ES631
		Córdoba	ES613
		Granada	ES614
		Huelva	ES615
		Jaén	ES616
		Málaga (incluido Melilla)	ES617 + ES632
		Sevilla	ES618
Región de Murcia	ES62	Murcia	ES62
Canarias	ES7	Las Palmas	ES701
		Santa Cruz de Tenerife	ES702

FRANCE

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Île-de-France	FR1	Paris	FR101
		Seine-et-Marne	FR102
		Yvelines	FR103
		Essonne	FR104
		Hauts-de-Seine	FR105
		Seine-Saint-Denis	FR106
		Val-de-Marne	FR107
		Val-d'Oise	FR108
		Champagne-Ardenne	FR21
Aube	FR212		
Marne	FR213		
Haute-Marne	FR214		
Picardie	FR22	Aisne	FR221
		Oise	FR222
		Somme	FR223

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Haute-Normandie	FR23	Eure	FR231
		Seine-Maritime	FR232
Centre	FR24	Cher	FR241
		Eure-et-Loir	FR242
		Indre	FR243
		Indre-et-Loire	FR244
		Loir-et-Cher	FR245
		Loiret	FR246
Basse-Normandie	FR25	Calvados	FR251
		Manche	FR252
		Orne	FR253
Bourgogne	FR26	Côte-d'Or	FR261
		Nièvre	FR262
		Saône-et-Loire	FR263
		Yonne	FR264
Nord-Pas-de-Calais	FR3	Nord	FR301
		Pas-de-Calais	FR302
Lorraine	FR41	Meurthe-et-Moselle	FR411
		Meuse	FR412
		Moselle	FR413
		Vosges	FR414
Alsace	FR42	Bas-Rhin	FR421
		Haut-Rhin	FR422
Franche-Comté	FR43	Doubs	FR431
		Jura	FR432
		Haute-Saône	FR433
		Territoire de Belfort	FR434
Pays de la Loire	FR51	Loire-Atlantique	FR511
		Maine-et-Loire	FR512
		Mayenne	FR513
		Sarthe	FR514
		Vendée	FR515
Bretagne	FR52	Côte-d'Armor	FR521
		Finistère	FR522
		Ille-et-Vilaine	FR523
		Morbihan	FR524
Poitou-Charentes	FR53	Charente	FR531
		Charente-Maritime	FR532
		Deux-Sèvres	FR533
		Vienne	FR534
Aquitaine	FR61	Dordogne	FR611
		Gironde	FR612
		Landes	FR613
		Lot-et-Garonne	FR614
		Pyrénées-Atlantiques	FR615
Midi-Pyrénées	FR62	Ariège	FR621
		Aveyron	FR622
		Haute-Garonne	FR623
		Gers	FR624
		Lot	FR625
		Hautes-Pyrénées	FR626
		Tarn	FR627
		Tarn-et-Garonne	FR628

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Limousin	FR63	Corrèze	FR631
		Creuse	FR632
		Haute-Vienne	FR633
Rhône-Alpes	FR71	Ain	FR711
		Ardèche	FR712
		Drôme	FR713
		Isère	FR714
		Loire	FR715
		Rhône	FR716
		Savoie	FR717
		Haute-Savoie	FR718
Auvergne	FR72	Allier	FR721
		Cantal	FR722
		Haute-Loire	FR723
		Puy-de-Dôme	FR724
Languedoc-Roussillon	FR81	Aude	FR811
		Gard	FR812
		Hérault	FR813
		Lozère	FR814
		Pyrénées-Orientales	FR815
Provence-Alpes-Côte d'Azur	FR82	Alpes-de-Haute-Provence	FR821
		Hautes-Alpes	FR822
		Alpes-Maritimes	FR823
		Bouches-du-Rhône	FR824
		Var	FR825
		Vaucluse	FR826
Corse	FR83	Corse-du-Sud	FR831
		Haute-Corse	FR832

IRELAND

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Border, midland, and western	IE01	Cavan	IE01101
		Donegal	IE01102
		Leitrim	IE01103
		Louth	IE01104
		Monaghan	IE01105
		Sligo	IE01106
		Laoighis	IE01201
		Longford	IE01202
		Offaly	IE01203
		Westmeath	IE01204
		Galway County Borough and Galway	IE01301 + IE01302
		Mayo	IE01303
		Roscommon	IE01304

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Southern and eastern	IE02	Dublin	IE021
		Kildare	IE02201
		Meath	IE02202
		Wicklow	IE02203
		Clare	IE02301
		Limerick County Borough and Limerick	IE02302 + IE02303
		Tipperary North Riding	IE02304
		Carlow	IE02401
		Kilkenny	IE02402
		Tipperary South Riding	IE02403
		Waterford County Borough and Waterford	IE02404 + IE02405
		Wexford	IE02406
		Cork County Borough and Cork	IE02501 + IE02502
		Kerry	IE02503

ITALIA

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>		
Piemonte	IT11	Torino	IT111		
		Vercelli	IT112 + IT113		
		Novara	IT114 + IT115		
		Cuneo	IT116		
		Asti	IT117		
		Alessandria	IT118		
		Valle d'Aosta	IT12	Aosta	IT12
		Liguria	IT13	Imperia	IT131
Savona	IT132				
Genova	IT133				
La Spezia	IT134				
Lombardia	IT2	Varese	IT201		
		Como	IT202 + IT203		
		Sondrio	IT204		
		Milano	IT205 + IT209		
		Bergamo	IT206		
		Brescia	IT207		
		Pavia	IT208		
		Cremona	IT20A		
		Mantova	IT20B		
Bolzano-Bozen	IT311	Bolzano-Bozen	IT311		
Trento	IT312	Trento	IT312		
Veneto	IT32	Verona	IT321		
		Vicenza	IT322		
		Belluno	IT323		
		Treviso	IT324		
		Venezia	IT325		
		Padova	IT326		
		Rovigo	IT327		
Friuli-Venezia Giulia	IT33	Pordenone	IT331		
		Udine	IT332		
		Gorizia	IT333		
		Trieste	IT334		

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Emilia Romagna	IT4	Piacenza	IT401
		Parma	IT402
		Reggio nell'Emilia	IT403
		Modena	IT404
		Bologna	IT405
		Ferrara	IT406
		Ravenna	IT407
		Forlì	IT408 + IT409
		Toscana	IT51
Lucca	IT512		
Pistoia	IT513		
Firenze	IT514 + IT515		
Livorno	IT516		
Pisa	IT517		
Arezzo	IT518		
Siena	IT519		
Grosseto	IT51A		
Umbria	IT52		
		Terni	IT522
Marche	IT53	Pesaro e Urbino	IT531
		Ancona	IT532
		Macerata	IT533
		Ascoli Piceno	IT534
Lazio	IT6	Viterbo	IT601
		Rieti	IT602
		Roma	IT603
		Latina	IT604
		Frosinone	IT605
Abruzzi	IT71	L'Aquila	IT711
		Teramo	IT712
		Pescara	IT713
		Chieti	IT714
Molise	IT72	Isernia	IT721
		Campobasso	IT722
Campania	IT8	Caserta	IT801
		Benevento	IT802
		Napoli	IT803
		Avellino	IT804
		Salerno	IT805
Puglia	IT91	Foggia	IT911
		Bari	IT912
		Taranto	IT913
		Brindisi	IT914
		Lecce	IT915
Basilicata	IT92	Potenza	IT921
		Matera	IT922
Calabria	IT93	Cosenza	IT931
		Catanzaro	IT932 + IT933 + IT934
		Reggio di Calabria	IT935

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Sicilia	ITA	Trapani	ITA01
		Palermo	ITA02
		Messina	ITA03
		Agrigento	ITA04
		Caltanissetta	ITA05
		Enna	ITA06
		Catania	ITA07
		Ragusa	ITA08
		Siracusa	ITA09
Sardegna	ITB	Sassari	ITB01
		Nuoro	ITB02
		Oristano	ITB03
		Cagliari	ITB04

LUXEMBOURG

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Luxembourg	LU	Luxembourg	LU

NEDERLAND

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Noord-Nederland	NL1	Groningen	NL11
		Friesland	NL12
		Drenthe	NL13
Oost-Nederland	NL2	Overijssel	NL21
		Gelderland	NL22
		Flevoland	NL23
West-Nederland	NL3	Utrecht	NL31
		Noord-Holland	NL32
		Zuid-Holland	NL33
		Zeeland	NL34
Zuid-Nederland	NL4	Noord-Brabant	NL41
		Limburg	NL42

ÖSTERREICH

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Ostösterreich	AT1	Burgenland	AT11
		Niederösterreich	AT12
		Wien	AT13
Südösterreich	AT2	Kärnten	AT21
		Steiermark	AT22
Westösterreich	AT3	Oberösterreich	AT31
		Salzburg	AT32
		Tirol	AT33
		Vorarlberg	AT34

PORTUGAL

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Norte	PT11	Minho-Lima	PT111
		Cávado	PT112
		Ave	PT113
		Grande Porto	PT114
		Tâmega	PT115
		Entre Douro e Vouga	PT116
		Douro	PT117
		Alto Trás-os-Montes	PT118
Centro	PT12	Baixo Vouga	PT121
		Baixo Mondego	PT122
		Pinhal Litoral	PT123
		Pinhal Interior Norte	PT124
		Dão-Lafões	PT125
		Pinhal Interior Sul	PT126
		Serra da Estrela	PT127
		Beira Interior Norte	PT128
		Beira Interior Sul	PT129
		Cova da Beira	PT12A
Lisboa e Vale do Tejo	PT13	Oeste	PT131
		Grande Lisboa	PT132
		Península de Setúbal	PT133
		Médio Tejo	PT134
		Lezíria do Tejo	PT135
Alentejo	PT14	Alentejo Litoral	PT141
		Alto Alentejo	PT142
		Alentejo Central	PT143
		Baixo Alentejo	PT144
Algarve	PT15	Algarve	PT15
Açores	PT2	Açores	PT2
Madeira	PT3	Madeira	PT3

SUOMI/FINLAND

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>		
Uusimaa — Etelä-Suomi	FI16 + FI17 + FI2	Uusimaa + Itä-Uusimaa	FI161 + FI162		
		Varsinais-Suomi	FI171		
		Satakunta	FI172		
		Häme	FI173		
		Pirkanmaa	FI174		
		Päijät-Häme	FI175		
		Kymenlaakso	FI176		
		Etelä-Karjala	FI177		
		Åland	FI2		
		Itä-Suomi	FI13	Etelä-Savo	FI131
				Pohjois-Savo	FI132
Pohjois-Karjala	FI133				
Kainuu	FI134				
Väli-Suomi	FI14	Keski-Suomi	FI141		
		Etelä-Pohjanmaa	FI142		
		Vaasan rannikkoseutu	FI143		
		Keski-Pohjanmaa	FI144		
Pohjois-Suomi	FI15	Pohjois-Pohjanmaa	FI151		
		Lappi	FI152		

SVERIGE

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
Stockholm	SE01	Stockholms län	SE011
Östra Mellansverige	SE02	Uppsala län	SE021
		Södermanlands län	SE022
		Östergötlands län	SE023
		Örebro län	SE024
		Västmanlands län	SE025
Småland med öarna	SE09	Jönköpings län	SE091
		Kronobergs län	SE092
		Kalmar län	SE093
		Gotlands län	SE094
Sydsverige	SE04	Blekinge län	SE041
		Skåne län	SE044
Västsverige	SE0A	Hallands län	SE0A1
		Västra Götalands län	SE0A2
Norra Mellansverige	SE06	Värmlands län	SE061
		Dalarnas län	SE062
		Gävleborgs län	SE063
Mellersta Norrland	SE07	Västernorrlands län	SE071
		Jämtlands län	SE072
Övre Norrland	SE08	Västerbottens län	SE081
		Norrbottens län	SE082

UNITED KINGDOM

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
North-east	UKC	Tees-Valley, Durham, Northumberland and Tyne and Wear	UKC1 + UKC2
North-west	UKD	Cumbria	UKD1
		Cheshire	UKD2
		Greater Manchester, Lancashire and Merseyside	UKD3 + UKD4 + UKD5
		Yorkshire and the Humber	UKE1
Yorkshire and the Humber	UKE	North Yorkshire	UKE2
		South Yorkshire and West Yorkshire	UKE3 + UKE4
		East Midlands	UKF1
East Midlands	UKF	Derbyshire and Nottinghamshire	UKF1
		Leicestershire, Rutland and Northamptonshire	UKF2
		Lincolnshire	UKF3
West Midlands	UKG	Herefordshire, Worcestershire, Warwickshire and West Midlands	UKG1 + UKG3
		Shropshire and Staffordshire	UKG2
Eastern	UKH	East Anglia	UKH1
		Bedfordshire and Hertfordshire	UKH2
		Essex	UKH3
London and South-east	UKI + UKJ	Inner London, Outer London, Berkshire, Buckinghamshire and Oxfordshire	UKI1 + UKI2 + UKJ1
		Surrey, East and West Sussex	UKJ2
		Hampshire and Isle of Wight	UKJ3
		Kent	UKJ4

<i>Region</i>	<i>NUTS-Codes</i>	<i>Bezirk</i>	<i>NUTS-Codes</i>
South-west	UKK	Gloucestershire, Wiltshire and North Somerset	UKK1
		Dorset and Somerset	UKK2
		Cornwall and Isles of Scilly	UKK3
		Devon	UKK4
Wales	UKL	West Wales and the Valleys	UKL1
		East Wales	UKL2
Scotland	UKM	North-eastern Scotland	UKM1
		Eastern Scotland	UKM2
		South-western Scotland	UKM3
		Highlands and Islands	UKM4
Northern Ireland	UKN	Northern Ireland	UKN
